

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

Stenographisches Protokoll

45. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

X. Gesetzgebungsperiode
Mittwoch, 18. März 1964
Tagesordnung

1. Ärztegesetznovelle 1964
2. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien zur Regelung offener finanzieller Fragen
3. Verteilungsgesetz Bulgarien

Inhalt
Nationalrat

- Beschluß auf Beendigung der Herbsttagung 1963/64 (S. 2480)
 Ansprache des Präsidenten zum Abschluß der Herbsttagung 1963/64 (S. 2480)

Personalien

- Krankmeldungen (S. 2442)
 Entschuldigungen (S. 2442)

Fragestunde

- Beantwortung der mündlichen Anfragen 497, 498, 530, 505, 511, 499, 512, 500, 513, 527, 514, 501, 515, 531, 526, 520, 528 und 529 (S. 2442)

Bundesregierung

- Bericht des Bundesministeriums für Justiz über die Handhabung der bedingten Entlassung von Strafgefangenen aus der Strafhaft für das Jahr 1963 — Justizausschuß (S. 2452)
 Schriftliche Anfragebeantwortungen 80 bis 86 (S. 2452)

Ausschüsse

- Zuweisung der Anträge 98 bis 100 (S. 2451)

Regierungsvorlagen

- 381: Protokoll über den Beitritt Spaniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen — Zollausschuß (S. 2452)
 382: Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Wien II., Wien XX. und Wien X. — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2452)

Verhandlungen

- Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (362 d. B.): Ärztegesetznovelle 1964 (378 d. B.)

Berichterstatter: Pfeffer (S. 2452)

Redner: Dr. Hauser (S. 2455), Dr. Haider (S. 2459), Dr. van Tongel (S. 2462) und Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch (S. 2465)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2466)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (359 d. B.): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien zur Regelung offener finanzieller Fragen (379 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (360 d. B.): Verteilungsgesetz Bulgarien (380 d. B.)

Berichterstatter: Regensburger (S. 2467 und S. 2480)

Redner: Machunze (S. 2469), Dr. Tull (S. 2475), Dr. Broesigke (S. 2476) und Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek (S. 2479)

Genehmigung des Vertrages und Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2480)

Eingebracht wurden
Anträge der Abgeordneten

Machunze, Dr. Josef Gruber, Glaser, Krempl, Leisser und Genossen, betreffend Novellierung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1961 über die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind (Anmeldegesetz) (101/A)

Jungwirth, Rosa Weber, Dr. Neugebauer und Genossen, betreffend Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1953 (102/A)

Anfragen der Abgeordneten

Altenburger, Mittendorfer, Dr. Prader und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend verschiedene Versetzungen im Bereich der Gendarmerie (93/J)

Hartl, Dr. Kranzlmaier, Regensburger und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Durchführung von Erhebungen seitens der Staatspolizei (94/J)

Dr. Kranzlmaier, Dr. Prader, Mittendorfer und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Tätigkeit der Staatspolizei (95/J)

Dr. Fiedler, Kulhanek, Reich und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Novellierung des Bundesgrundsatzzes über die Befreiung von der Grundsteuer (96/J)

Dr. Fiedler, Dr. Kummer, Dr. Hauser und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend die Ausschreibung verschiedener Arbeiten am Theresianum (97/J)

Spielbüchler, Thalhammer, Libal und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Schließung der Sudhütte im Salzbergbau Hallstatt (98/J)

Czettel, Dr. Misch, Jungwirth und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Steueraufkommen der verschiedenen Wirtschaftsgruppen (99/J)

Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Jungwirth, Czettel und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Darlehensgewährungen und Haftungsübernahmen des Bundes (100/J)

Dr. Haselwanter, Katzengruber und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend die Errichtung eines Flughafens in Vorarlberg (101/J)

Dr. Neugebauer, Dr. Stella Klein-Löw, Chaloupek, Ing. Scheibengraf und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Gedenken an den Ausbruch beider Weltkriege im Schulunterricht (102/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen (80/A. B. zu 68/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kranzlmayr und Genossen (81/A. B. zu 70/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Uhlir und Genossen (82/A. B. zu 75/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Schwer und Genossen (83/A. B. zu 72/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Machunze und Genossen (84/A. B. zu 81/J)

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Tull und Genossen (85/A. B. zu 92/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Misch und Genossen (86/A. B. zu 80/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta, Zweiter Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 44. Sitzung vom 4. März 1964 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanständet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Eibegger, Eberhard, Czettel und Zankl.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Preußler, Wastl, Grete Rehor, Mayr, Kreml, Dipl.-Ing. Tschida, Stürgkh und Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß. Entschuldigt haben sich ferner der Herr Bundeskanzler, der wegen eines Todesfalles von Wien abwesend ist, sowie der Herr Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, der erkrankt ist.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 3 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Die Beantwortung der Anfrage 525/M durch den Herrn Außenminister entfällt — wie bereits gesagt — wegen Krankheit.

Wir gelangen daher zur Anfrage 497/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (*FPÖ*) an den Herrn Bundeskanzler. Da dieser entschuldigt ist, werden die an den Herrn Kanzler gerichteten Anfragen vom Herrn Vizekanzler beantwortet werden. Die erwähnte Anfrage betrifft die Beantwortung der schriftlichen Anfrage 55/J:

Wann erfolgt die Beantwortung meiner schriftlichen Anfrage (Nr. 55/J) vom 2. Dezember 1963, betreffend das Lustergeschenk der Bundesregierung an das New Yorker Opernhaus?

Präsident: Ich bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Auf Grund Ihrer Anfrage, Herr Abgeordneter Dr. van Tongel, hat der Ministerrat in seiner Sitzung vom 17. Dezember ein Ministerkomitee eingesetzt, bestehend aus dem Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Herrn Bundesminister für Unterricht, das sich mit dieser Frage beschäftigen und dem Ministerrat einen geeigneten Lösungsvorschlag erstatten sollte. Infolge der Abhaltung der Olympischen Spiele in Innsbruck, die den Herrn Bundesminister für Unterricht in dieser Eigenschaft sowie in seiner Eigenschaft als Präsident des Olympischen Comités voll in Anspruch genommen haben, war es jedoch bisher nicht möglich, dieses Ministerkomitee einzuberufen, sodaß bisher ein Vorschlag nicht erstattet werden konnte.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Warum ist entgegen den Bestimmungen der Geschäftsordnung innerhalb von zwei Monaten nicht wenigstens die primitive Höflichkeit beachtet worden, diese Begründung für das Ausbleiben einer Antwort den anfragenden Abgeordneten bekanntzugeben, wie es die Geschäftsordnung vorschreibt?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Ich nehme an, Herr Abgeordneter, daß der Herr Bundeskanzler infolge der noch immer nicht vollkommen geklärten Situation bezüglich der Regierungsbildung aus begreiflichen Gründen diese Beantwortung bisher nicht gegeben hat. Es lag aber seiner Handlungsweise bestimmt keinerlei Mißachtung des parlamentarischen Fragerechts oder Ihrer Person zugrunde. (*Abg. Zeillinger: Das war vor seinem Sturz!*)

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Ich nehme diese namens des Herrn Bundeskanzlers gegebene Antwort zur Kenntnis, aber sie befriedigt mich nicht.

Präsident: Anfrage 498/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch (*FPÖ*) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Schaffung von zweierlei Kategorien von Pensionisten:

Sind Sie, Herr Bundeskanzler, bereit, die Vermeidung der mit dem Gleichheitsprinzip und der Automatik unvereinbarlichen Schaffung zweierlei Kategorien von Pensionisten zu veranlassen?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Ich bedaure, Herr Abgeordneter Dr. Kandutsch, für die Beantwortung dieser Frage nicht zuständig zu sein. Pensionsangelegenheiten gehören nach der Geschäftsbereich in den Ressortbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Ich bitte Sie daher, diese Frage an den zuständigen Ressortminister zu richten. (*Abg. Zeillinger: Er kann nicht antworten, weil er nicht mehr im Amte ist! Das wird allmählich ein Ringelspiel!*)

Präsident: Anfrage 530/M des Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke (*FPÖ*) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Gruppe Simmering des aufgelösten Deutschen Turnerbundes:

Welche Gründe waren für den Beschuß der Bundesregierung vom 11. Feber 1964 maßgebend, mit dem der Liquidator des aufgelösten Vereines Deutscher Turnerbund Wien, Gruppe Simmering, ermächtigt wurde, das Vermögen dieses Vereines dem „Wiener Arbeiter-Turn- und Sportverein, Gruppe Simmering“ ins Eigentum zu übertragen?

Präsident: Ich bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Ihnen, Herr Abgeordneter Dr. Broesigke, muß ich dasselbe sagen wie Ihrem Kollegen Dr. Kandutsch: Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Ich bitte daher, diese Frage an den zuständigen Minister zu richten. (*Abg. Dr. van Tongel: Das war ein Beschuß der Bundesregierung!*)

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Broesigke: Herr Vizekanzler! Die Anfrage betraf einen Beschuß der österreichischen Bundesregierung, für die im österreichischen Nationalrat zu sprechen der Bundeskanzler befugt und verpflichtet ist. Da es sich nach Ihren Ausführungen um eine Angelegenheit handelt, die einzig und allein in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Inneres gehört, frage ich: Warum hat dann die österreichische Bundesregierung in dieser Angelegenheit einen Beschuß gefaßt?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. Pittermann: Der Bundesminister für Inneres ist nach der Kompetenzverteilung der zur Antragstellung bevollmächtigte Ressortminister, der auch die Gründe für seinen Antrag der Bundesregierung ebenso wie dem Nationalrat darstellen wird.

Präsident: Ich danke, Herr Vizekanzler.

Anfrage 505/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Fink (*ÖVP*) an den Herrn Bundesminister für Unterricht, betreffend Weiterverwendung von Lehrern, die die Altersgrenze erreicht haben:

Angesichts des bestehenden Lehrermangels frage ich Sie, Herr Minister, ob Sie eine Möglichkeit sehen, bewährte Lehrkräfte, die die Altersgrenze erreicht haben, dem Schuldienst zu erhalten, sofern die Betroffenen selbst es wünschen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Es bestehen zwei gesetzliche Handhaben, um im Falle der Zustimmung der Beteiligten eine solche Weiterverwendung in die Wege zu leiten. Die eine Vorschrift ist die des § 67 Abs. 2 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, nach der der Übertritt eines Beamten in den dauernden Ruhestand mit Ablauf des Jahres, in dem dieser das 65. Lebensjahr vollendet, durch einen Beschuß der Bundesregierung aufgehoben werden kann, falls das Verbleiben dieses Beamten im Dienststand im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Auch eine zweite Vorschrift kann noch eine Stütze für ein derartiges Vorgehen bieten. § 10 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes spricht von einer Verwendung nach der Ruhestandsversetzung: Ruhestandsbeamte, deren Wiederverwendung im öffentlichen Interesse gelegen erscheint, können nach dieser Vorschrift in den Dienststand genommen werden, wobei ihnen eine Entlohnung zusteht, die die Differenz zwischen ihrem Ruhegenuß und den Dienstbezügen ausmacht.

Obwohl diese Vorschriften bereits seit geraumer Zeit in Geltung sind, wird in der allgemeinen Verwaltungspraxis, auch außerhalb des Unterrichtsressorts, davon nicht oder nicht hinreichend Gebrauch gemacht.

Mit Rücksicht auf den in einzelnen Bundesländern auftretenden Lehrermangel, aber auch im Interesse der Sicherung der Zahl der Lehrpersonen, die zusätzlich zur Durchführung der Schulgesetze notwendig sind, haben wir interministerielle Besprechungen des Unterrichtsministeriums mit den Vertretern des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen in der Richtung eingeleitet, daß versucht wird, einer Bewerbung

2444

Nationalrat X. GP. — 45. Sitzung — 18. März 1964

Bundesminister Dr. Drimmel

um Wiedereinstellung in den Schuldienst nach erfolgter Pensionierung einen gewissen Anreiz zu bieten. Es wäre vor allem möglich, bei Einstellung als Vertragslehrer bei vollen Pensionsbezügen plus Vertragslehrerentlohnung ein materielles Äquivalent zu bieten, das für einzelne Lehrpersonen einen hinreichenden Anreiz darstellen könnte.

Im allgemeinen verfolgt die Unterrichtsverwaltung in diesem Plan die Tendenz, Lehrpersonen, die wegen vorgerückten Lebensalters zwar nicht die volle Stundenverpflichtung ausüben können, aber infolge ihrer Lebenserfahrung für den Lehrkörper der betreffenden Schule von großem Wert sind, mit geringerer Lehrverpflichtung in der Klasse für die Aufgaben des öffentlichen Unterrichtes zu erhalten.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 511/M der Frau Abgeordneten Hella Hanzlik (*SPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Wiederkehr des Todestages Bertha von Suttner:

Im Hinblick auf Ihre schriftliche Zusage anlässlich der Beratungen des Kapitels Unterricht im Finanz- und Budgetausschuß stelle ich nun die Frage, welche Vorkehrungen getroffen wurden, damit anlässlich der 50. Wiederkehr des Todestages Bertha von Suttner ihr Wirken in den Schulen in geeigneter Weise behandelt wird.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Das Leben und Wirken Bertha von Suttner wurde bereits vor einiger Zeit im Unterricht der österreichischen Schulen ausführlich gewürdigt. Das Unterrichtsministerium hat auch eine Publikation, die sich mit dem Leben und dem Wirken Bertha von Suttner beschäftigt, unterstützt und auch in anderen Zusammenhängen diese große Österreicherin der jungen Generation näher bekanntgemacht.

Anlässlich des 50. Todestages ist daran gedacht, daß der österreichische Schulfunk zwei Sendungen bringt, die auch für die Lehrerschaft Anlaß zu einer solchen Würdigung Bertha von Suttner sein werden. Es ist außerdem vorgesorgt, daß das Unterrichtsministerium durch einen Runderlaß alle Schulbehörden ersuchen wird, Bertha von Suttner, ihre historische Bedeutung und die Bedeutung ihrer Ideen für die Gegenwart im Unterricht entsprechend herauszustellen.

Abgeordnete Hella Hanzlik: Danke.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 499/M des Herrn Abgeordneten Mahnert (*FPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Ordinariat für Innere Medizin an der Universität Innsbruck:

Aus welchen Gründen wurde das Ordinariat für Innere Medizin an der Universität Innsbruck bisher nicht besetzt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Herr Abgeordneter! Diese Lehrkanzel ist mit Beginn des Wintersemesters 1963/64 vakant geworden. Seit dem 1. Oktober haben auf Grund des Ternavorschlages der Medizinischen Fakultät Innsbruck die Berufungsverhandlungen stattgefunden. Die Berufung wurde zunächst an den Würzburger Universitätsprofessor Dr. Franke gerichtet, mit dem Vorverhandlungen bereits im Mai vorigen Jahres geführt worden sind. Professor Dr. Franke konnte sich nach sechsmonatigen Verhandlungen leider nicht entschließen, den Ruf nach Innsbruck anzunehmen, und hat kurz vor Weihnachten endgültig abgesagt.

Auf Grund dessen wurden die Berufungsverhandlungen mit dem Dozenten Braunsteiner fortgesetzt. Dozent Braunsteiner wurde inzwischen vom Herrn Bundespräsidenten auf diesen Lehrstuhl ernannt, und vor wenigen Tagen ist das Erennungsdekret im amtlichen Wege intimiert worden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Mahnert: Herr Minister! Ist Ihnen bekannt, daß der primo loco vorgeschlagene Professor Dr. Franke, der, wie Sie selbst mitgeteilt haben, bei den Vorverhandlungen im Mai zugesagt hat, schließlich deswegen abgesagt und sich entschlossen hat, dem Ruf nicht zu folgen, weil er monatelang ohne jede Nachricht über den Stand des Berufungsverfahrens geblieben ist?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Herr Abgeordneter! Hier sind zwei Fehlinformationen an Sie ergangen. Erstens hat Herr Professor Franke im Frühjahr nicht zugesagt, sondern sich bereit erklärt, in die Berufungsverhandlungen mit der österreichischen Unterrichtsverwaltung einzutreten, und zweitens ist es nicht so, daß Herr Professor Franke aus Erbitterung über eine angeblich unterbliebene Verständigung den Ruf nicht angenommen hat. Ich habe mir bei Eingang Ihrer Frage den diesbezüglichen Akt Blatt für Blatt durchgesehen und entnehme aus der amtlichen Korrespondenz keinen Hinweis darauf.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Mahnert: Meine Information stammt aus erster Quelle. Ich möchte aber eine zweite Zusatzfrage stellen.

Herr Minister! Da der Nationalrat anlässlich der Budgetdebatte eine einstimmige Ent-

Mahnert

schließung gefaßt hat, deren Ziel es war, zu einer Abkürzung der Berufungsverfahren zu kommen, und mit der Sie aufgefordert wurden, für eine ehestre Besetzung der im Dienstpostenplan vorgesehenen Ordinariate zu sorgen, möchte ich anfragen, welche Maßnahmen Sie bisher getroffen haben, um dieser Entschließung des Nationalrates nachzukommen und für eine ehestre Besetzung der noch immer zahlreichen unbesetzten Ordinariate Sorge zu tragen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Ich möchte zunächst der Auffassung entgegentreten, daß die Zahl der Vakanzen in Österreich unvergleichlich exorbitant hoch sei. Der Prozentsatz der vakanten Lehrkanzeln ist in Österreich geringer als in der Bundesrepublik Deutschland, in der die Kultusministerien ungleich bessere materielle Voraussetzungen zur Besetzung von Lehrkanzeln haben. Es wäre nicht gut, wenn in der österreichischen Öffentlichkeit der Eindruck entstünde, daß durch eine landesübliche Saumseligkeit etwas verhindert wird, was bei größerem Fleiß getan werden könnte.

Wir haben aber den Wunsch des Nationalrates respektiert. Ich habe vor etwa drei Wochen in der österreichischen Bundesregierung einen Bericht über dieses Anliegen und über diese Forderung des Nationalrates vorgelegt und habe die Bundesregierung ersucht, diesen Bericht dem Nationalrat zuzuleiten. Es besteht daher die Möglichkeit, auf Grund dieses Berichtes im Unterrichtsausschuß oder in einer anderen Form im Nationalrat darüber zu beraten, ob die Maßnahmen ausreichend sind oder was zusätzlich getan werden soll. Ich hoffe, daß dieser Bericht raschest dem Nationalrat zugehen wird.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 512/M der Frau Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer (ÖVP) an den Herrn Sozialminister, betreffend Deklarationspflicht für Speiseöle:

Halten Sie, Herr Minister, es für zweckmäßig, für die im Handel befindlichen Speise-Mischöle eine Deklarationspflicht einzuführen, um den Konsumenten eine Möglichkeit zu geben, sich über die Zusammensetzung der Speiseöle ein Bild zu machen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Nach den derzeit geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen ist eine Bezeichnung der Einzelbestandteile von Speiseölmischungen nicht erforderlich. Die Anführung nur eines Bestandteiles würde jedoch ein Mischöl im Sinne des Lebensmittelgesetzes als falsch bezeichnet erscheinen lassen.

Grundsätzlich ist beabsichtigt, im Zuge der Neuordnung des Lebensmittelrechtes eine Deklarationspflicht in dem Sinne zu statuieren, daß die integrierenden Bestandteile eines Lebensmittels, im vorliegenden Fall die Bestandteile, aus denen eine Speiseölmischung zusammengesetzt ist, deklariert werden müssen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer: Ich danke sehr für diese Antwort, Herr Bundesminister, und möchte dazu noch fragen, ob sich die Kodexkommission schon jetzt mit dieser Frage befaßt, ob diese Kommission tätig ist oder ob sie, wie man gehört hat, in Auflösung begriffen ist und eine neue bestellt werden soll und wann das der Fall sein wird.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Die Tätigkeitsperiode der Lebensmittel-Kodexkommission ist abgelaufen. Eine neue konnte noch nicht zusammengesetzt werden, weil bezüglich einer Funktion in der Kommission die betreffende Person von den Kammern gemeinsam bestellt werden muß. In dieser Frage ist es zu keiner Einigung gekommen. Ich bin daher bemüht, durch eine Novellierung die raschste Mobilmachung der Lebensmittel-Kodexkommission einzuleiten. Vorläufig ist sie nicht in Funktion.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 500/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (FPÖ) an den Herrn Sozialminister, betreffend Novelle zum Arbeiterkammergesetz:

Sind Sie bereit, dem Nationalrat eine Novelle zum Arbeiterkammergesetz 1954 hinsichtlich einiger Bestimmungen über die Wahl in die Arbeiterkammern so rechtzeitig vorzulegen, daß die im heurigen Jahr stattfindenden Arbeiterkammerwahlen bereits auf Grund einer Neuregelung durchgeführt werden können?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Die Anfrage des Herrn Abgeordneten ist so unbestimmt gehalten, daß ich ihr nicht entnehmen kann, welche Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes über die Wahl in die Arbeiterkammern und in welcher Beziehung diese nach seiner Meinung geändert werden sollen. (Heiterkeit.)

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Ich frage Sie, Herr Minister, da Sie ja Mitglied des Hohen Hauses sind, ob Ihnen die von der ÖVP und von der Freiheitlichen Partei gestellten Initiativanträge, die sehr genau die Einzelheiten der zu treffenden Novellierung behandeln, bekannt sind. Wenn nicht, würde

2446

Nationalrat X. GP. — 45. Sitzung — 18. März 1964

Dr. van Tongel

die Lektüre dieser beiden Initiativanträge Ihr Wissen darüber sicherlich stark bereichern.
(*Neuerliche Heiterkeit.*)

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Wenn der Herr Abgeordnete diese Anträge gemeint hat, so hätte er das sagen müssen. Ich bin kein Gedankenleser und wußte nicht, was er meinte. Aber was die Anträge betrifft, ist die Materie nicht unbekannt, weil sie bereits bei der letzten Kammerwahl eine Rolle gespielt hat und auch erörtert wurde. Man hat sich letzten Endes darauf geeinigt, die Wahlen nicht durch die Gemeinden durchzuführen und keinen amtlichen Stimmzettel einzuführen. Ich glaube, daß ich mein Gedächtnis aufgefrischt habe und die Antwort entsprechend ist.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Ist Ihnen bekannt, daß sich bei den Arbeiterkammerwahlen 1949, 1954, 1959 und 1964 eine Reihe von Mängeln ergeben haben? (*Abg. Rosa Weber: 1964 waren sie noch nicht! — Abg. Konir: 1964 auch schon?*) Frau Abgeordnete Weber! Ich danke vielmals für diesen Hinweis. Ist Ihnen also bekannt, daß sich bei den Wahlen in den Jahren 1949, 1954 und 1959

technische und sonstige Mängel ergeben haben, die unter anderem auch die „Kleinigkeit“ betroffen haben, daß Zehntausende von Stimmberechtigten deshalb nicht ihr Wahlrecht bei der Arbeiterkammerwahl ausüben konnten, weil sie überhaupt nie erfaßt worden sind? Ich weiß nicht, Herr Minister, ob diese Mängel zu Ihrer ministeriellen Kenntnis gekommen sind, Mängel, die vielleicht doch die rechtzeitige Novellierung vor den heurigen Arbeiterkammerwahlen rechtfertigen würden, schon aus dem Grund, damit den demokratischen Gepflogenheiten unseres Landes, dafür zu sorgen, daß alle Stimmberrechtigten auch wirklich ihr Wahlrecht ausüben können, Rechnung getragen wird.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Ich möchte darauf antworten, daß die Mängel nicht in der Durchführung der Wahl zu suchen sind — dabei haben die Arbeiterkammern bestimmt nicht versagt —, sondern sich bei der Erstellung der Wählerlisten zeigen. Die Schwierigkeit besteht darin, daß die Wählerlisten von den Krankenkassen im Zusammenwirken mit den Unternehmern erstellt werden müssen und manche Listen nicht rechtzeitig zurückgesendet werden. Aber es sind Bestrebungen im Gange, wirklich restlos alle Wähler zu erfassen. Mit der Über-

tragung der Durchführung der Wahlen an die Gemeinden hat das gar nichts zu tun.

Darüber hinaus möchte ich mir erlauben zu sagen, daß gerade Herr Abgeordneter van Tongel ein Verfechter der Meinung ist, daß die Kammer ihre Rechte behalten soll, daß ihre Rechte nicht beschnitten werden sollen, auch dann nicht, wenn der Verfassungsgerichtshof anderer Meinung ist. Er hat hier die Auffassung vertreten, daß man die Rechte der Kammer durch eine Verfassungsbestimmung wiederherstellen soll, eine Vorgangsweise, der ich nicht zustimmen konnte.

Ich glaube aber, daß es ganz unrichtig ist, eine Änderung des Wahlverfahrens in der Weise vorzunehmen, daß man den Arbeiterkammern die Durchführung der Wahlen nimmt, weil diese Regelung gar keinen Zusammenhang damit hat, daß nicht alle Wähler erfaßt werden konnten.

Präsident: Anfrage 513/M des Herrn Abgeordneten Harwalik (*ÖVP*) an den Herrn Sozialminister, betreffend Kindermißhandlungen:

Halten Sie, Herr Minister, es für möglich, durch einen Ausbau des Fürsorgewesens den in letzter Zeit sich häufenden Fällen von Kindermißhandlungen zu begegnen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Das zurzeit geltende Jugendwohlfahrtsgesetz stammt aus dem Jahre 1954. Ich glaube, daß es eine zwar relativ junge, aber auch anerkannt moderne Norm ist. Sie ermöglicht eine Vielzahl von Maßnahmen zum Schutz der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Entwicklung der Minderjährigen.

Die Vollziehung der Jugendwohlfahrtspflege ist nach den Zuständigkeitsvorschriften der Bundesverfassung ebenso wie die Ermäßigung von Ausführungsgesetzen Landessache. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung arbeitet mit dem Bundesministerium für Justiz und den Bundesländern eng zusammen, um das Jugendwohlfahrtsrecht an die sich wandelnden Bedürfnisse anzupassen. Gerade jetzt werden aus der Praxis stammende Novellierungswünsche geprüft.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Harwalik: Herr Minister! Ich möchte vorerst zum Ausdruck bringen, daß wir die größte Achtung vor der Leistung unserer Fürsorge haben. Ich glaube, daß ich diesen Satz doch in Erwiderung auf Ihre Antwort aussprechen darf. Ich meine vor allem auch die Ausbildung der Fürsorgerinnen, die in Ihre Kompetenz, Herr Minister, fällt. Ich möchte aber eine Frage stellen, die einen

Harwalik

Sonderbereich dieser Kindermißhandlungen betrifft. Könnten Sie, Herr Minister, nach den Erfahrungen, die Ihr Ministerium gemacht hat, einer Regelung zustimmen, daß man Kinder geisteskranker Eltern, die auch nur einmal den Gedanken aussprechen oder gar den Versuch unternehmen, mit ihren Kindern gemeinsam zu sterben — das ist das bekannte Erscheinungsbild —, sofort der Fürsorge überläßt? Ich kenne die Problematik einer psychologisierenden Fürsorge, aber hier sind die Erfahrungen so bitter, daß man endlich zu einer solchen Maßnahme greifen müßte.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: Ich bin mir dessen bewußt, daß es Probleme gibt, die wir nicht von vornherein meistern können, glaube aber, daß es ebenso schwierig ist, anzunehmen, daß etwas eintreten könnte, und daraufhin schon entsprechende Maßnahmen zu treffen. Es ist selbstverständlich, daß wir auch dieses Problem in den Kreis der zu erörternden Fragen einbeziehen werden.

Auf eines aufmerksam zu machen möchte ich mir aber doch erlauben: Auch die Vollziehung dieses Gesetzes leidet unter dem Mangel geeigneter Fachkräfte, von Menschen, die sich für diese schöne Arbeit zur Verfügung stellen. Dieser Mangel ist schwer zu beheben. Was aber die Frage selbst betrifft, so wird sie selbstverständlich in den Kreis der Erörterungen einbezogen werden.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Harwalik:** Herr Minister! Eine entscheidende Frage ist, daß die Anordnung erlassen wird, daß bei Fällen von geisteskranken Eltern nicht das ärztliche Zeugnis eines praktischen Arztes den Ausschlag gibt — ich spreche hier aus Erfahrung —, sondern daß für solche Entscheidungen in Zukunft ein fachärztliches Gutachten gesetzlich vorgeschrieben wird.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: Die Durchführung liegt bei den Ländern. Ich glaube nicht, daß dies eine Frage der Gesetzgebung ist, sondern lediglich eine solche der Durchführung. Ich bin aber selbstverständlich bereit, das Problem auch im Ministerium zu prüfen.

Präsident: Anfrage 527/M des Herrn Abgeordneten Nimmervoll (*ÖVP*) an den Herrn Sozialminister, betreffend Arbeitslosengeld für landwirtschaftliche Kleinbesitzer:

Sind Sie, Herr Minister, bereit, im Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Juli 1963, Zl. 1203/60, die Arbeits-

länder anzuweisen, landwirtschaftlichen Kleinbesitzern das Arbeitslosengeld zuzuerkennen, wenn der Arbeitslose selbst oder sein Ehegatte nicht mehr als 4 ha Ackerboden mittlerer Bonität besitzt oder gepachtet hat?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: Herr Abgeordneter Nimmervoll! Auf Ihre Anfrage teile ich mit, daß eine Verordnung nach § 12 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, in welcher Richtlinien festgelegt werden sollen, welches Flächenausmaß bei einer anderen Bonität des Ackerbodens für die Beurteilung der Arbeitslosigkeit dem in Abs. 3 lit. d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes angeführten Ausmaß von 4 ha Ackerboden mittlerer Bonität entspricht, bisher mangels einer Einigung der gesetzlichen Interessenvertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer, welche den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend anzuhören sind, nicht erlassen werden konnte.

Ich habe daher in Konsequenz des Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses vom 3. Juli die Landesarbeitsämter bereits angewiesen, bis zur Erlassung einer Verordnung nach § 12 Abs. 4 die Ackerböden anderer als mittlerer Bonität bei der Prüfung der Zuerkennung des Arbeitslosengeldes außer Betracht zu lassen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 514/M des Herrn Abgeordneten Dr. Migsch (*SPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend Entscheidungen der Finanzbehörden:

Inwieweit werden die einschlägigen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes den Entscheidungen der Finanzbehörden zugrunde gelegt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Korinek:** Die Finanzbehörden legen im allgemeinen die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes ihrer Praxis zugrunde. Wenn auch rein formal diese Erkenntnisse nur für den Einzelfall gelten, so richtet sich doch die Praxis der Finanzbehörden nach diesen Erkenntnissen, soweit sie von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung sind.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Migsch:** Herr Finanzminister! Ist es richtig, daß sich die Finanzverwaltungen die Fettaugen aus der Suppe der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes insoweit herausnehmen, als sie Erkenntnisse, die für den Steuerpflichtigen ungünstig, also für die Finanzverwaltung günstig sind, sofort generell anwenden, während sie im umgekehrten Falle nur eine individuelle Anwendung befürworten?

2448

Nationalrat X. GP. — 45. Sitzung — 18. März 1964

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek: Herr Abgeordneter! Ich glaube, daß das nicht richtig ist. Vielleicht haben Erkenntnisse, die in letzter Zeit nur in einer Richtung ergangen sind, diesen Eindruck erweckt, aber das ist bestimmt nicht die Praxis des Finanzministeriums. (*Abg. Dr. Migsch: Ich will so hoffen!*)

Präsident: Anfrage 501/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kos (FPÖ) an den Herrn Finanzminister, betreffend „Schönbrunn-Film“, Ernest Müller, Wien:

Welche Gründe waren dafür bestimmend, der „Schönbrunn-Film“, Ernest Müller, Wien, einen bundesverbürgten Ausfuhrförderungskredit in der Höhe von 1.444.800 S einzuräumen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek: Das Ausfuhrförderungsgesetz sieht vor, daß zur Förderung der Ausfuhr und auch zur Förderung von Leistungen österreichischer Unternehmer im Ausland Haftungen namens des Bundes übernommen werden können. Diese Haftungen werden dann übernommen, wenn das Zensurkomitee der Nationalbank eine derartige Haftungsübernahme im konkreten Fall im Interesse der Ausfuhrförderung als zweckmäßig erachtet.

Im vorliegenden Falle wurde im Jahre 1961 für einen Ausfuhrförderungskredit in der Höhe von 3.930.000 S — nicht 1.444.000 S, wie der Herr Anfragsteller in seiner Anfrage festhält — die Bundeshaftung übernommen. Die Haftungsübernahme wurde auch in diesem Fall vom Zensurkomitee empfohlen.

Es ist in den Richtlinien vorgesehen, daß der Bund auf Regreßansprüche gegen den Exporteur verzichtet, wenn das Geschäft wegen eines Konkurses oder eines Ausgleiches des ausländischen Abnehmers notleidend wird. Wenn dieser Verzicht nicht Platz greifen würde, so würde die Haftung obsolet werden. Das ist ja der Sinn der Haftung.

Im vorliegenden Falle ist tatsächlich der ausländische Verleih in Ausgleich gegangen, sodaß auf den Regreß der damals noch aushaftenden Summe von 1.444.800 S verzichtet wurde. Da versucht werden soll, den Film anderweitig zu verwerten — es handelt sich bekanntlich um einen Film —, ist es möglich, daß der Betrag von 1.444.800 S noch eine Minderung erfährt.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kos: Angesichts dieser Antwort, Herr Bundesminister, muß ich mir die Frage erlauben, ob Sie künftighin bereit

sind, zu veranlassen, daß die Informationen, die den Abgeordneten zugehen, so beschaffen sind, daß es sich von der Ministerbank aus erübrigt, jemandem, der eine Anfrage stellt, zu antworten, daß er einer unzureichenden Information gefolgt ist.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek: Mir ist nicht bekannt, daß irgendeinem Abgeordneten eine unzureichende Information gegeben wurde; von mir jedenfalls nicht.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kos: Herr Minister! Warum wurde auf den Rückgriffsanspruch gegen die Firma verzichtet, ohne daß hiefür eine gesetzliche Grundlage vorgelegen ist?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek: Die gesetzliche Grundlage liegt vor, das Ausfuhrförderungsgesetz gibt zu diesem Verzicht die Möglichkeit. Von diesem Verzicht wurde auch Gebrauch gemacht, weil die Abstandnahme von dem Verzicht auf den Regreßanspruch die Haftung illusorisch machen würde.

Daß hier mit äußerster Vorsicht vorgenommen wird, sollen folgende Zahlen zeigen: Seit Beginn des Ausfuhrförderungsverfahrens im Jahre 1950 wurden bis Ende 1963 Haftungen im Gesamtbetrag von rund 10 Milliarden Schilling übernommen. Die Bundeshaftung wurde in Höhe von rund 60 Millionen Schilling in Anspruch genommen. Da anzunehmen ist, daß bezüglich dieses Betrages noch 58 Millionen eingehen, hat der Ausfall bisher 2 Millionen betragen, das sind 0,2 Promille der Haftungsübernahme.

Präsident: Anfrage 515/M des Herrn Abgeordneten Jungwirth (SPÖ) an den Herrn Finanzminister, betreffend Sondersteuer vom Vermögen:

Worauf führen Sie, Herr Bundesminister, die Tatsache zurück, daß die Sondersteuer vom Vermögen im Jahre 1963 weniger als die Hälfte der Vermögensteuer erbracht hat?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek: Die Sondersteuer vom Vermögen erreicht deshalb nicht die Hälfte der Vermögensteuer eingänge 1963, weil die Eingänge an Vermögensteuer 1963 zu einem erheblichen Teil auch aus Vorschreibungen stammen, die bereits in den Jahren 1961 und 1962 ergangen sind, sodaß die im Jahre 1963 eingegangene Vermögensteuer nur zum Teil Vermögensteuer ist, die für dieses Jahr vorgeschrieben wurde.

Präsident: Die Anfrage 516/M wurde zurückgezogen.

Nationalrat X. GP. -- 45. Sitzung -- 18. März 1964

2449

Präsident

Danke, Herr Minister.

Anfrage 531/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (*FPÖ*) an den Herrn Landwirtschaftsminister, betreffend Butter amerikanischer Provenienz:

Wer trägt die Verantwortung für die mehrwöchige Ausgabe qualitativ minderwertiger Butter amerikanischer Provenienz mit der Gütebezeichnung „Teebutter“, die bei den österreichischen Verbrauchern zu steter Kritik und in der Folge zu einem Rückgang des Butterkonsums geführt hat?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann**: Im Herbst 1963 war es notwendig, eine gewisse Menge von ausländischer Butter nach Österreich einzuführen, um insbesondere in der vorweihnachtlichen Zeit eine reibungslose Versorgung zu ermöglichen.

Ich habe am 17. Oktober 1963 die Genehmigung für den Import von 1100 t amerikanischer Butter erteilt, und zwar ausdrücklich mit dem Vermerk, daß es qualitätsmäßig einwandfreie Butter sein muß, also Butter bester Qualität, das heißt Teebutter. Um dieselbe Zeit waren auch andere europäische Staaten, so zum Beispiel das traditionelle Butterexportland Holland, weil man in Europa anderwärts Butter nicht bekommen hat, gezwungen, aus Amerika Butter zu importieren. Holland hat zirka 6000 t Butter eingeführt.

Die amerikanische Butter wurde vor dem Abschluß des Importgeschäftes ausreichend bemustert und nach eingehender Prüfung qualitätsmäßig in Ordnung befunden. Es liegen heute noch sämtliche Zertifikate der amerikanischen Regierungsstellen vor, aus denen hervorgeht, daß die nach Österreich gelieferte Butter unmittelbar vor der Verladung erzeugt wurde und aus frischer Produktion stammt. Auch die österreichischen marktamtlichen Stellen hatten zunächst keinen Anlaß, die Qualität zu bemängeln.

Nun hat sich aber bedauerlicherweise zu Beginn des Jahres 1964 gezeigt, daß seitens der Konsumentenschaft immer häufigere Beschwerden über die Qualität der amerikanischen Butter vorgebracht wurden. Welches sind die Ursachen? Ich weiß ganz genau, Herr Abgeordneter, daß Sie mit diesen Antworten nicht zufrieden sein werden; Sie werden sicherlich behaupten, das seien Ausreden.

Tatsächlich sind unvorhergesehene Schwierigkeiten dadurch eingetreten, daß auf dem Ozean schwere Stürme waren und die Schiffe um zwölf Tage später in den europäischen Häfen eingelangt sind. Sie werden sagen: Eine prima Ausrede! Das hat er sich ausgesucht!

Außerdem sind durch diese witterungsbedingten Verhältnisse, für die das Landwirtschaftsministerium nicht verantwortlich gemacht werden kann, in den europäischen Häfen Stauungen eingetreten, sodaß die Lösung der Schiffe nicht zeitgerecht vorgenommen werden konnte. Dafür kann ich leider auch nichts.

Unangenehm war es allerdings, daß einige kleinere Partien Süßrahmbutter geliefert wurden, die bekanntlich keine solche Haltbarkeit hat wie die bestellte Butter.

Vor Weihnachten haben die Detailgeschäfte für den Milch- und Butterverkauf offensichtlich zuviel Vorräte angelegt, die über die Weihnachtsfeiertage bis in den Jänner hinein liegengeblieben sind. Und dann kam die volle Wucht der mir persönlich und allen Verantwortlichen sehr unangenehmen Beschwerden aus Konsumentenkreisen!

Was habe ich gemacht? Ab Mitte Jänner 1964 ist die weitere Ausgabe von USA-Butter eingestellt worden. Es sind also nicht die 1100 t an die Konsumenten ausgeliefert worden, sondern nur 850 t. Der Rest ist unter dem Risiko des Importeurs anderweitig verwertet worden, weil es eben so notwendig war. Außerdem habe ich veranlaßt, daß ein weiterer Importantrag in Höhe von 600 t nicht mehr durchgeführt wurde; die Butter ist auch nicht mehr nach Österreich hereingebraucht worden. Der Vertrag war zwar abgeschlossen, aber diese Butter ist ohne Mänglerüge ab Rotterdam nach Belgien und Deutschland verkauft worden. Außerdem habe ich veranlaßt, daß bis auf weiteres keine amerikanischen Butterimporte zugelassen werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Herr Minister! Ich möchte nicht das Landwirtschaftsministerium für die Untaten des Jupiter pluvius verantwortlich machen. Ich stelle aber fest, daß es sich bei der amerikanischen Butter angeblich um Süßrahmbutter gehandelt hat, bei der nach Ansicht unserer Fachleute vorauszusehen war, daß mit der Ausformung, die bekanntlich erst in Österreich erfolgt ist, ein beschleunigter Qualitätsverfall eintreten wird. Ich möchte Sie daher fragen, Herr Minister: Warum wurde die amerikanische Butter, die speziell für Österreich erzeugt worden sein soll, nicht bereits im ausgeformten Zustand in Folienpackungen abgerufen, wodurch eine erhöhte Haltbarkeit gesichert gewesen wäre und die besagten bedauerlichen Vorfälle aller Voraussicht nach unterblieben wären?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

2450

Nationalrat X. GP. — 45. Sitzung — 18. März 1964

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann: Ich habe bereits in meiner Anfragebeantwortung darauf hingewiesen, daß bedauerlicherweise einige kleinere Partien Süßrahmbutter geliefert wurden, deren Haltbarkeit bekanntlich nicht so groß ist wie die der ursprünglich bestellten Butter.

Die Ausformung ist deshalb in Österreich erfolgt, weil es zu teuer gekommen wäre, wenn man die ausgeformte Butter direkt aus Amerika hätte kommen lassen. Die Spannen sind außerordentlich klein.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Herr Minister! Die Ausgabe dieser minderqualitativen amerikanischen Butter mußte — wie Sie dem Hohen Hause mitgeteilt haben — eingestellt werden, und die vorhandenen Vorräte einschließlich jener, die noch auf Sperrlager waren, wurden oder werden, wie wir hören, mit Verlusten eingeschmolzen. Weiters wurde die Anordnung getroffen, daß die Butterversorgung Österreichs wieder aus heimischer Provenienz erfolgen soll. Da seinerzeit der Import amerikanischer Butter mit der Notwendigkeit der Fortsetzung unserer Lieferverpflichtungen in das Ausland begründet wurde, möchte ich fragen: Welche Auswirkungen sind aus dieser Sachlage für künftige Exporte österreichischer Butter in das Ausland zu erwarten oder zu befürchten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann: Erfreulicherweise können wir die österreichische Bevölkerung vorwiegend aus heimischer Produktion mit Butter versorgen, und die beiden Importe, die im Herbst 1962 und im Herbst 1963 notwendig waren, waren Ausnahmefälle, die sich eine ganze Reihe von Jahren vorher nicht als notwendig erwiesen haben. Eine Vorausschau in die Zukunft kann ich natürlich aus dem Grund heute nicht genau abgeben, weil ich nicht weiß, wie sich die Milch- und daher auch die Butterproduktion im Jahre 1964 mit Rücksicht auf das Futterwachstum und so weiter entwickeln wird. Nehmen wir an, es bleibt bei der gleichen Entwicklung wie im Jahre 1963 auch im Jahre 1964 — aber das können weder Sie noch ich voraussehen —, so kann ich vermuten, daß der Export von Butter geringer sein wird, damit wir die allfällige Notwendigkeit von Importen vermeiden können.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 526/M des Herrn Abgeordneten Populorum (SPÖ) an den Herrn Landwirtschaftsminister, betreffend Bundesmittel für Wildbachverbauung in Kärnten:

Wann kann mit der Festlegung bzw. Zuweisung der für die Wildbachverbauung vorgesehenen Bundesmittel für das Jahr 1964 für das Bundesland Kärnten gerechnet werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann: Die Zuweisung der Mittel für die Wildbach- und Lawinenverbauung im Jahr 1964 ist für alle sieben Sektionen der Wildbach- und Lawinenverbauung, daher auch für Kärnten, bereits erfolgt. Es werden monatlich laufend Beträge überwiesen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Populorum: Herr Bundesminister! Der zuständigen Sektionsbauleitung ist davon noch nichts bekannt; es sei denn, daß das jetzt geschehen sein sollte.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann: Dann ist vielleicht der Erlaß unterwegs. Das ist denkbar. Aber ich kann Ihnen, Herr Abgeordneter, sagen, daß vorläufig ... (*Abg. Afritsch: Das Telefon ist wahrscheinlich nicht automatisiert!*) Nein! Wir geben diese Dinge schriftlich hinaus. Wissen Sie, Herr Kollege Afritsch, da sind wir vorsichtig. (*Allgemeine Heiterkeit.*) Beim Telephonieren kann man sich irren. Da kommt vielleicht ein Ziffernsturz zustande. — Für das Jahr 1964 sind vorläufig für Kärnten 12,550.000 S vorgesehen.

Abgeordneter Populorum: Ich danke.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Die Anfragen 520/M und 528/M, die an den Herrn Handelsminister gerichtet sind, werden vom Herrn Staatssekretär im Handelsministerium Dr. Kotzina beantwortet.

Anfrage 520/M des Herrn Abgeordneten Josef Steiner (Salzburg) (ÖVP) an den Herrn Handelsminister, betreffend Salzachtal Bundesstraße:

Welche Baumaßnahmen sind nach der Fertigstellung des Ausbaues im Baulos „Paß Lueg“ auf der Salzachtal Bundesstraße in der nächsten Zeit vorgesehen?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Kotzina: In einer der letzten Anfragebeantwortungen wurde mitgeteilt, daß das Baulos „Paß Lueg“ im nächsten Jahr vollendet werden wird. Ferner ist vorgesehen, daß im kommenden Jahr die Umfahrung Werfen und im Jahre 1966 die Baulose „Umfahrung Hasenbach“ und „Hallein-Vigaun“ in Angriff genommen werden. Im Jahre 1967 soll dann die Umfahrung Bruck in Angriff genommen werden. Das sind Bauvorhaben, die ins-

Staatssekretär Dr. Kotzina

gesamt 60 Millionen Schilling in Anspruch nehmen werden.

Präsident: Anfrage 528/M des Herrn Abgeordneten Dr. Piffl-Perčević (*ÖVP*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Straßenverhältnisse im Bereich des Straßenzollamtes Spielfeld:

Welche Maßnahmen sind zur raschesten Erleichterung der beengten Straßenverhältnisse im unmittelbaren Bereich des Straßenzollamtes Spielfeld vorgesehen?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Kotzina: Herr Abgeordneter! Der Bundesstraßenverwaltung ist bekannt, daß besonders in der letzten Zeit an Samstagen und an Sonntagen die Raumverhältnisse im Bereich des Straßenzollamtes Spielfeld insbesondere durch abgestellte Lastkraftwagen beeinträchtigt sind. Eine Änderung dieses Zustandes ist jedoch in allernächster Zeit nicht möglich, da die örtlichen Gegebenheiten noch entsprechende Vorstudien und außerdem Kontaktmaßnahmen mit den jugoslawischen Stellen erfordern. Es muß auch darüber hinaus bedacht werden, daß zumindest für das laufende Jahr die Mittel für den Straßenbau schon fixiert sind und daher zusätzliche Bauvorhaben, wie zum Beispiel das vorliegende, heuer nicht mehr in Angriff genommen werden können.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Piffl-Perčević: Ich bitte an Stelle einer Zusatzfrage die Bitte anknüpfen zu dürfen, jedenfalls dieses Vorhaben bei der Planung zu berücksichtigen.

Staatssekretär Dr. Kotzina: Es wird im heurigen Jahr, wie ich schon sagte, der Kontakt mit den jugoslawischen Stellen hergestellt werden, und außerdem wird die Planung vorgenommen. Wenn sich insbesondere auch die steirische Landesbaudirektion dazu bekannt, kann, wie zu hoffen ist, im nächsten Jahr dieses Bauvorhaben in Angriff genommen werden.

Präsident: Danke, Herr Staatssekretär.

Die letzte Anfrage ist die Anfrage 529/M des Herrn Abgeordneten Glaser (*ÖVP*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Wohnungen für Post- und Bundesbahnbedienstete:

Wie viele Wohnungen wurden mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft in den letzten drei Jahren für Post- und Bundesbahnbedienstete errichtet?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Probst: In den Jahren 1961 bis 1963 wurden mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft 1908 Wohnungen für

Bahnbedienstete und 592 Wohnungen für Postbedienstete, zusammen also 2500 Wohnungen, fertiggestellt.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Glaser: Herr Minister! Worauf führen Sie die Tatsache zurück — das geht aus Ihren Angaben jetzt wieder hervor —, daß im Verhältnis zur Zahl der Post- beziehungsweise der Bahnbediensteten für die Postbediensteten wesentlich weniger Wohnungen gebaut werden als für die Bahnbediensteten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Probst: Es ist in den letzten Jahren üblich gewesen, die Zahl der Wohnungen zwischen Bahn und Post im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel aufzuteilen, vermutlich deshalb, weil erstens die Zahl der Bahnbediensteten wesentlich höher ist, mehr als das Doppelte beträgt — nicht ganz das Doppelte. Das ist je nach den Bedürfnissen ganz verschieden. Daher ist diese Regelung auch bisher so gehandhabt worden. Es werden ja sehr oft auch in Postamtgebäuden Dienstwohnungen errichtet.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Glaser: Herr Minister! Sie wissen natürlich selbst, und Sie haben sich ja auch gleich korrigiert, daß das Verhältnis 2 : 1 nicht den Personalständen entspricht. Der Wohnungsbedarf ist bei den Postbediensteten sicherlich genauso groß wie bei den Bundesbahnbediensteten. Haben Sie die Absicht, in nächster Zeit auf diesem Gebiet eine Relation herzustellen, die den tatsächlichen Personalständen entspricht?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Probst: Ich bin selbstverständlich bereit, eine andere Relation herzustellen, aber nicht auf Kosten der Bahnbediensteten, wenn es zugunsten der Postbediensteten sein soll! Wenn mich das Hohe Haus und der Herr Finanzminister dabei unterstützen, mehr Geld für Postbedienstetewohnungen zu bekommen, wäre das sehr gut. Aber Sie können von mir nicht erwarten, daß ich zuungunsten der Bahnbediensteten eine Änderung herbeiführe. (*Abg. Glaser: Also ist die jetzige Regelung zuungunsten der Postbediensteten!*)

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Die Fragestunde ist beendet.

Die eingelangten Anträge 98/A der Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen, betreffend Novellierung des Umsatzsteuergesetzes 1959 in der derzeit geltenden Fassung,

2452

Nationalrat X. GP. — 45. Sitzung — 18. März 1964

Präsident

99/A der Abgeordneten Kratky und Genossen, betreffend Novellierung des Umsatzsteuergesetzes 1959, und

100/A der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen, betreffend eine Novellierung der Bundesabgabenordnung,

weise ich dem Finanz- und Budgetausschuß zu.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Seit der letzten Haussitzung sind sieben Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Anfragestellern zugegangen sind. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Machunze, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Machunze: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Protokoll über den Beitritt Spaniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (381 der Beilagen);

Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in der KG. Leopoldstadt (Teil der Wilhelmskaserne und Liegenschaft Wien II., Wehlistraße 145), KG. Brigittenau (Liegenschaft Wien XX., Ecke Vorgartenstraße und Traisengasse) und KG. Oberlaa-Stadt (Liegenschaft Linienamtsgebäude „Oberlaa“ CNr. 240, Wien X., Laaerbergstraße 240) (382 der Beilagen).

Ferner legt das Bundesministerium für Justiz den Bericht über die Handhabung der bedingten Entlassung von Strafgefangenen aus der Strafhaft für das Jahr 1963 vor.

Es werden zugewiesen:

381 dem Zollausschuß;

382 dem Finanz- und Budgetausschuß;

der Bericht des Bundesministeriums für Justiz dem Justizausschuß.

Präsident: Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 2 und 3 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies:

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien zur Regelung offener finanzieller Fragen und

Verteilungsgesetz Bulgarien.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Herr Berichterstatter seine Berichte geben, sodann wird die Debatte über beide Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich — wie immer in solchen Fällen — getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Debatte über die Punkte 2 und 3 wird daher gemeinsam abgeführt.

1. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (362 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Ärztegesetznovelle 1964) (378 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Ärztegesetznovelle 1964.

Bevor ich dem Herrn Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Pfeffer, das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß zu diesem Gesetzentwurf ein gemeinsamer Antrag der Abgeordneten Rosa Weber, Altenburger, Dr. van Tongel und Genossen vorliegt. Dieser Antrag ist genügend unterstützt und steht daher zur Debatte.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Machunze, um die Verlesung des Antrages.

Schriftführer Machunze: Der Antrag der Abgeordneten Rosa Weber, Altenburger, Dr. van Tongel und Genossen hat folgenden Wortlaut:

Im § 2 g Abs. 2 des dem Ausschußbericht beigegebenen Gesetzentwurfes ist durch ein Versehen die Entscheidung des Landeshauptmannes über die Anrechnung von im Ausland zurückgelegten Ausbildungszeiten für die Ausbildung zum praktischen Arzt und zum Facharzt vorgesehen, wiewohl nach einhelliger Auffassung aller Vertreter der dem Ausschuß angehörenden politischen Parteien auch diese Angelegenheit von der Österreichischen Ärztekammer im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes zu führen wäre.

Um diesem Mangel abzuheften, wird beantragt, im § 2 g Abs. 2 (Seite 7 des Ausschußberichtes) an Stelle der in der 4. und 5. Zeile befindlichen Worte „der Landeshauptmann nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer“ die Worte „die Österreichische Ärztekammer“ zu setzen.

Präsident: Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter um seinen Bericht.

Berichterstatter Pfeffer: Hohes Haus! Im Auftrag des Ausschusses für soziale Verwaltung habe ich über die Regierungsvorlage 362 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird, zu berichten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in erster Linie Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen und die Erteilung der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt und Facharzt neu geregelt werden.

Pfeffer

Bei diesem Anlaß wurden aber gleichzeitig auch die bereits seit langem beabsichtigten, vom Standpunkt der Verwaltungspraxis aus notwendigen Abänderungen und Ergänzungen einiger Bestimmungen des Ärztegesetzes vorgenommen. So enthält der vorliegende Gesetzentwurf auch eine Neuformulierung der Definition des Arztberufes und eine Neugestaltung der Vorschriften über das Disziplinarverfahren sowie grundsätzliche Bestimmungen über Wohlfahrtseinrichtungen für Ärzte.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat am 26. Februar 1964 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Halder, Dr. Hauser, Kulhanek und Reich, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Anna Czerny, Pfeffer, Uhlir und Dr. Winter und von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Dr. van Tongel angehörten. An Stelle des Abgeordneten Uhlir nahm Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw an den Beratungen des Unterausschusses teil.

Dieser Unterausschuß hat unter dem Vorsitz der Abgeordneten Anna Czerny und im Beisein des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch die Regierungsvorlage sehr eingehend beraten und eine Reihe von Abänderungen vorgeschlagen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 5. März den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen in Beratung gezogen.

Zu den wesentlichsten Abänderungen der Regierungsvorlage ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1: Durch die Abänderung in diesem Paragraphen erfolgt die Neuformulierung der Definition des Arztberufes, und es wird auch der Berufsumfang des Arztes präziser umrissen.

Im Zusammenhang mit dem Begriff „medizinisch-diagnostische Hilfsmittel“ in Absatz 3 lit. b und f wurde vom Ausschuß festgestellt — und es wurde die Aufnahme in den Bericht ausdrücklich beschlossen —, daß darunter solche Mittel jeglicher Art, wie EKG, EEG, Röntgen, Augenspiegel, Kontrastmittel für Röntgendiagnostik, zu verstehen sind, deren Anwendung den Arzt in die Lage versetzt, das Vorliegen oder Nichtvorliegen krankhafter Zustände oder Gebrechen zu erkennen.

Es wurde auch ausdrücklich festgestellt, daß unter diesen Begriff nicht fällt zum Beispiel die technische Anpassungsaudiometrie, bei der nur Audiometer verwendet werden, die bloß die sogenannten Sprachfrequenzen

erfassen und allein der Auswahl oder Anpassung eines Hörgerätes dienen. Auch die Bestimmung der Brechkraft des Auges mit dem Refraktometer ist nicht als medizinisch-diagnostisches Hilfsmittel anzusehen.

Zu § 1 a Abs. 6: Hier wurde eingefügt, daß durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unter anderem auch „die den gewerberechtlichen Vorschriften unterliegenden Tätigkeiten“ nicht berührt werden. Durch diese Ergänzung soll ausdrücklich festgehalten werden, daß durch die Ärztegesetznovelle kein Eingriff in bestehende Gewerberechte erfolgt.

Bei § 2 i geht es um die Führung der Ärzteliste und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Die Führung der Ärzteliste soll nun nicht, wie ursprünglich in der Regierungsvorlage vorgesehen, vom Landeshauptmann, sondern von der Österreichischen Ärztekammer vorgenommen werden. Dieser Lösung wurde deshalb gegenüber der in der Regierungsvorlage gewählten Lösungsmöglichkeit der Vorzug gegeben, da hierdurch ohne Verletzung der verfassungsrechtlichen Prinzipien am ehesten an die bisherige Rechts-situation angeschlossen wird. Bei der Be-sorgung der in Rede stehenden Angelegenheiten, die unter den Kompetenztathbestand des Artikels 10 Abs. 1 Z. 12 B.-VG. (Gesundheitswesen) fallen, wird die Österreichische Ärztekammer im übertragenen Wirkungsbe-reich in Vollziehung von Aufgaben des Bundes tätig. Der ordentliche Rechtszug gegen Bescheide der Österreichischen Ärztekammer in diesen Angelegenheiten geht daher über den Landeshauptmann bis zum Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Die in den §§ 2 k, 5, 5 a, 15, 16, 17, 18 und 19 vorgesehenen Änderungen ergeben sich in Konsequenz dessen, daß die Führung der Ärzteliste nicht dem Landeshauptmann, sondern der Österreichischen Ärztekammer übertragen wird. Es wurden hier daher die sinngemäßen Änderungen vorgenommen.

Zu § 15 Abs. 3: Durch die Neuformulierung des Absatzes 1 des § 15 wird die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes in jedem Fall der Verurteilung eines Arztes wegen eines Verbrechens ausschließlich von der neuerlichen Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der gesamten Heilkunde abhängig gemacht. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat bei der Beratung der Ärztegesetznovelle 1964 ausdrücklich festgestellt, daß auch angesichts dieser Neuformulierung des Absatzes 1 des § 15 die Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, über das Erlöschen der Berufsbe-rechtigung zufolge des Verlustes des akade-mischen Grades als Folge einer Verurteilung

2454

Nationalrat X. GP. — 45. Sitzung — 18. März 1964

Pfeffer

wegen eines politischen Verbrechens unverändert in Kraft ist und somit das Erlöschen der Berufsberechtigung auf die in diesem Gesetz vorgesehene Frist beschränkt bleibt. Mithin ist auch weiterhin bei Verurteilungen wegen politischer Delikte deren Rechtswirkung nur auf die Dauer der Strafverbüßung beschränkt; in solchen Fällen ist daher die Ausübung des ärztlichen Berufes nach der Strafverbüßung nicht von der neuerlichen Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der gesamten Heilkunde abhängig.

Zu § 26 Abs. 1: Durch diese Änderung soll zum Ausdruck kommen, daß die örtliche Erfassung der Kammerangehörigen in Sprengeln nicht zwingend ist, sondern daß die Bildung von Sprengeln lediglich fakultativ vorgesehen ist.

Mit der Neuformulierung im § 26 Abs. 5 werden Richtlinien für die örtliche Gliederung der Sprengel gegeben.

Zu § 27 Abs. 1: Unter den Organen der Ärztekammern wird nun in lit. e auch der im § 45 Abs. 4 vorgesehene Beschwerdeausschuß angeführt.

Im § 32 Abs. 3 wurde im zweiten Satz vor dem Wort „Vollversammlung“ zum Zweck der Richtigstellung das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

Zu § 36 Abs. 3: Mit dieser Abänderung wird generell auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bei Erlassung der Dienstordnung für die Angestellten der Kammer hingewiesen.

Zu § 40: Die Einfügung der neuen Absätze 2 und 3 erfolgte insbesondere unter Bedachtnahme auf die zivil- und strafrechtlichen Gegebenheiten.

Zu § 43 Abs. 2: Durch die Streichung der lit. c der Regierungsvorlage wurden bestimmte Leistungen aus dem Vorsorgungsfonds als fakultative Leistungen festgelegt.

Zu § 45 Abs. 4: Durch diese Änderung wird das Beschwerderecht in Angelegenheiten von Zuwendungen aus den Wohlfahrts-einrichtungen an den hiefür eingerichteten Ausschuß verwiesen. Die ursprünglich vorgesehene Alternative der Beschwerde an die Vollversammlung entfällt.

Zu § 48 Abs. 1: Mit dieser Bestimmung wird der Tatsache Rechnung getragen, daß im Fall des freiwilligen Eingehens einer Beitragsleistung für den Wohlfahrtsfonds eine Pflicht zur Entrichtung der Beiträge besteht.

Zu § 49: Diese Ergänzungen ergeben sich zwangsläufig aus den in den §§ 2 i, 2 k, 5 und 5 a vorgenommenen Abänderungen, wonach die Kompetenz für die Anmeldungen zur Ausübung des ärztlichen Berufes, für die

Führung der Ärzteliste, für die Bewilligung eines zweiten Berufssitzes und so weiter nicht dem Landeshauptmann, sondern der Österreichischen Ärztekammer übertragen wird.

Zu § 52 Abs. 6: Durch diese Änderung ist für die Beschlüsse der Vollversammlung nicht die einfache, sondern die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Zu § 54 Abs. 1: Durch die vorgenommene Änderung soll im wesentlichen eine möglichst breite Basis für die Beschußfassung des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer geschaffen werden. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Vorstandes wird von drei auf vier Jahre erhöht.

Zu § 55 Abs. 2: Mit dieser Abänderung wird die Funktionsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Österreichischen Ärztekammer nicht mit drei, sondern mit zwei Jahren festgesetzt.

Zu § 55 a Abs. 4: Auf Grund dieser Änderung werden von den Ärztekammern in die Bundessektionen nicht drei, sondern sechs Mitglieder entsendet, wodurch eine stärkere Vertretung der Länderärztekammern in den Bundessektionen gewährleistet werden soll.

Zu § 55 g Abs. 3: Die Zahl der Stellvertreter für den Vorsitzenden und für die beiden Beisitzer der Disziplinarkommissionen wird von eins auf zwei erhöht. Dies ist im Hinblick auf die besonderen mit der Ausübung dieser Ämter verbundenen Belastungen erforderlich.

Zu § 55 g Abs. 5: Hier wurde die Amts-dauer der Mitglieder des Disziplinarrates gleichgesetzt mit der Amts-dauer des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer. Die Gleichsetzung mit der Funktionsdauer der Organe der Österreichischen Ärztekammer war zu präzisieren, da die einzelnen Organe eine unterschiedliche Funktionsdauer besitzen.

Zu § 55 g Abs. 6: Diese Änderung dient zur Vereinfachung der örtlichen Zuständigkeit im Sinne einer weitestgehenden Beschleunigung der Durchführung von Disziplinarverfahren.

Zu § 55 i Abs. 4: Die Funktionsdauer der Mitglieder des Disziplinarenates und deren Stellvertreter wird von drei auf vier Jahre hinaufgesetzt. Auch hier besteht dieselbe Funktionsdauer wie für den Vorstand der Ärztekammer selbst.

Zu § 56 Abs. 4: Durch die Streichung der lit. d der Regierungsvorlage wird ein Widerspruch zu § 55 i Abs. 5 beseitigt. Eine Genehmigung durch das Bundesministerium ist entbehrlich, wenn für die Bestellung des Disziplinaranwaltes ohnehin das Bundesministerium für soziale Verwaltung zuständig ist. Die übrige Änderung erfolgte aus sprachlichen Gründen.

Pfeffer

Schließlich zu Artikel II: Die Anfügung einer Z. 3 hat sich zur Klarstellung der rechtlichen Behandlung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Disziplinarverfahren als notwendig erwiesen.

Die Ergänzung durch Z. 4 sieht eine Übergangsbestimmung für jene Länderärztekammern vor, bei denen sich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Zahl der Vizepräsidenten erhöhen wird.

Am Schluß seiner Beratungen gab der Ausschuß dem Wunsche Ausdruck, daß so bald wie möglich alle mit der Facharztausbildung zusammenhängenden Probleme einer modernen, dem internationalen Standard entsprechenden Lösung und einer gesetzlichen Neuregelung zugeführt werden sollen. Im Anschluß daran soll zur Erzielung einer besseren Übersichtlichkeit unverzüglich eine Wiederverlautbarung des Ärztegesetzes in die Wege geleitet werden.

Schließlich wird hinsichtlich der unverändert gebliebenen Bestimmungen noch auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 362 der Beilagen hingewiesen.

Die Regierungsvorlage wurde nach einer sehr eingehenden Beratung unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorschlagenen Abänderungen einstimmig beschlossen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Altenburger, Dr. Kummer, Dr. Stella Klein-Löw, Dr. van Tongel, Vollmann und Dr. Hauser sowie Ausschußobmann Abgeordnete Rosa Weber.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formeller Hinsicht stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. — Ein Einwand hiegegen ist nicht erfolgt. Wir werden demnach so vorgehen.

Als erster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Hauser zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Hauser (ÖVP): Hohes Haus! Man könnte sagen: Wie sich die Bilder gleichen! Vor fast 15 Jahren, im Jahre 1949, hat das Parlament ebenfalls am Schluß der Herbstsession das Ärztegesetz beschlossen. Auch damals war die Regierungsvorlage nicht unverändert ins Haus gekommen. Es gab gründliche Beratungen im Sozialausschuß, es befaßte sich ebenfalls ein eigener Unter-

ausschuß mit den damals zur Beratung stehenden Angelegenheiten. Kein Geringerer als unser Vizekanzler Pittermann — ich habe das aus dem Protokoll entnommen, das ich interesseshalber gelesen habe — hat damals den Bericht erstattet. Der Kollege Pfeffer wird vielleicht noch eine große Karriere vor sich haben, wenn er das Thema „Ärzte“ symbolisch nimmt. Jedenfalls haben sich alle Sprecher der politischen Parteien dieses Hauses damals zu dem Gesetz bekannt, haben die parlamentarische Arbeit gelobt und dieses Gesetz als einen Meilenstein im österreichischen Gesundheitswesen bezeichnet.

Tatsächlich darf man wohl sagen, daß sich das Ärztegesetz 1949 bewährt hat, daß es in seiner grundsätzlichen Konzeption gelungen ist; es wurde sogar im Ausland vielfach als eine vorbildliche und zweckmäßige Regelung angesehen. Andererseits war es aber wohl verständlich, daß nach einem gewissen Erfahrungszeitraum insbesondere die Ärzte Fragen zusammengetragen haben, deren künftige Lösung nun noch eine weitere Verbesserung dieses Ärztegesetzes bringen soll. In diesen Fragen stand man keineswegs unter Zeitdruck. So wurden die Abänderungswünsche, die da laut wurden, zusammengetragen und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung und von der Standesvertretung der Ärzte beraten, und es wurden eine Reihe von Formulierungsvorschlägen ausgewechselt.

Diese Vorbereitungsarbeiten erhielten nun durch mehrere Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes einige aktuelle Bedeutung und eine Dringlichkeitsnote. So hat der Verfassungsgerichtshof zum Beispiel am 25. Juni 1957 eine Entscheidung über einen anhängigen Straffall getroffen. Es wurde damals ein Mann nach § 62 des Ärztegesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe belegt, weil er gegen § 1 Abs. 2 des Ärztegesetzes verstoßen hatte, in dem vorgesehen ist, daß nur die gesetzlich berechtigten Personen zur Ausübung des ärztlichen Berufes befugt sind. Der Verfassungsgerichtshof hob nun diese Bestimmungen des § 62 auf, weil sie seiner Meinung nach zuwenig detailliert formuliert waren. Auch eine Blankettstrafnorm müßte genau angeben, wo gestraft werden soll.

In einem weiteren Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wurde der § 5 des Ärztegesetzes aufgehoben, der die Regelung über den zweiten Berufssitz enthält. Hier bemängelte der Verfassungsgerichtshof, daß bei der Formulierung der Norm die Bestimmung des Artikels 18 der Bundesverfassung zuwenig beachtet wurde. Es sei im Gesetz nicht genügend klar ausgeführt, in welchem

2456

Nationalrat X. GP. — 45. Sitzung — 18. März 1964

Dr. Hauser

Sinne von dem Ermessen Gebrauch gemacht werden muß, wenn man den zweiten Berufssitz bewilligt oder ablehnt.

Am 21. Juni 1958 hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit dem Tierärztekammergesetz befaßt und die dortigen Disziplinarbestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben, weil in diesem Gesetz ein Instanzenzug vom Disziplinarrat der Landeskammer zum Disziplinarsenat der Bundeskammer vorgesehen war. Da die Landeskammern aber nach Artikel 11 Abs. 1 Z. 2 der Bundesverfassung im Vollzugsbereich der Länder organisiert sind, die Bundeskammer dagegen nach der Vollzugskompetenz des Artikels 10 Abs. 1 Z. 8 im Vollzugsbereich des Bundes, ergebe sich dort eine Überschneidung zwischen den Landes- und Bundesvollzugskompetenzen, die verfassungswidrig sei. Da nun das Disziplinarverfahren im Ärztegesetz die gleiche Konstruktion hatte, war es mehr oder weniger nur eine Frage der Zeit, bis auch diese Bestimmung des Ärztegesetzes wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben würde.

Tatsächlich hat der Verfassungsgerichtshof nun in seinem Erkenntnis vom 27. März 1963 im Zuge einer anhängigen Beschwerde in Disziplinarsachen von Amts wegen die Bestimmungen des § 47 des Ärztegesetzes überprüft und im Sinne des schon vorhandenen Erkenntnisses beim Tierärztekammergesetz die Verfassungswidrigkeit festgestellt. Diesem Erkenntnis lag allerdings hauptsächlich ein Antrag der Wiener Landesregierung zugrunde, die am 12. September 1962 nichts weniger als die Aufhebung des gesamten II. Hauptstückes des Ärztegesetzes wegen Verfassungswidrigkeit beantragt hatte. Das II. Hauptstück des Ärztegesetzes regelt bekanntlich die Organisation und den Wirkungskreis der Ärztekammern in den Bundesländern wie auch der Österreichischen Ärztekammer. Ein Angriff in dieser Richtung war nun tatsächlich geeignet, die Standesvertretung der Ärzte in ihren Fundamenten zu erschüttern.

Ich möchte hier nicht untersuchen, was die Wiener Landesregierung bewogen hat, in derart massiver Form verfassungsmäßige Bedenken gegen die Einrichtung der Ärztekammern vorzubringen. Es ist zweifellos das gute Recht jeder Landesregierung, wenn sie irgendwo verfassungsmäßige Bedenken hegt, diese geltend zu machen. Fest steht aber jedenfalls, daß der Verfassungsgerichtshof die meisten Bedenken, die vorgebracht wurden, nicht geteilt hat.

Wer sich die Mühe macht, die 33 Seiten des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses durchzustudieren, wird finden, daß die meisten Einwendungen der Wiener Landesregierung als unrichtig zurückgewiesen werden und

eigentlich nur aus einem einzigen Gesichtspunkt heraus die Verfassungswidrigkeit mancher Punkte des Ärztegesetzes erkannt wurde. Insbesondere hat sich der Verfassungsgerichtshof nicht der Meinung der Wiener Landesregierung angeschlossen, daß entweder die Ärztekammern in den Ländern oder die Österreichische Ärztekammer verfassungswidrig sein müssen, weil man die berufliche Interessenvertretung angeblich nicht gleichzeitig auf zwei Tatbestände, nämlich auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung, stützen könne. Der Verfassungsgerichtshof hat ganz im Gegenteil festgestellt, daß die Einrichtung der Ärztekammern in den Bundesländern wie auch die der Österreichischen Ärztekammer auf Bundesebene durchaus der Verfassung entspricht. Damit blieb also wenigstens die Standesvertretung der Ärzte im Fundament unerschüttert. Wohl aber hat es der Verfassungsgerichtshof als unzulässig bezeichnet, daß Vollzugaufgaben des Bundes an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die im Bereich der Landesvollziehung organisiert sind, übertragen werden. Da die Landesärztekammern nun nach Artikel 11 der Bundesverfassung eingerichtet sind, kämen sie nur für im Landesvollzugsbereich zu vollziehende Agenden in Betracht, die Agenden, die sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung Bundessache seien, könne man also nicht an die Landesärztekammern übertragen, und deswegen sei das Gesetz verfassungswidrig. Die Aufhebung der einschlägigen Bestimmungen des Ärztegesetzes hat der Verfassungsgerichtshof mit Wirksamkeit 29. Februar 1964 verfügt.

Es war nun klar, daß durch dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die schon in Diskussion gestandene Novellierung des Ärztegesetzes eine erhöhte Dringlichkeit, aber auch einen anderen Akzent bekommen hat. Zunächst müssen wir als Gesetzgeber wohl zugeben, daß die entstandene Problematik eigentlich in unserem Bereich wurzelte, daß nämlich der Gesetzgeber des Jahres 1949 auf gewisse verfassungsmäßige Gesichtspunkte nicht recht Bedacht genommen hat, als er das, was ihm meritorisch als Lösung vorschwebte, in Gesetzesform brachte.

Mit dem Aufzeigen dieser verfassungsmäßigen Gesichtspunkte durch den Verfassungsgerichtshof war aber noch in keiner Weise gesagt, daß das, was man im Jahr 1949 inhaltlich konzipiert hat, nun für die Zukunft nicht mehr in Betracht zu ziehen sei. Die Führung der sogenannten Ärztelisten und aller damit zusammenhängenden Agenden, die sich als ein Tatbestand des Gesundheitswesens darstellen, haben ja die Ärztekammern 15 Jahre lang zur vollsten Zufriedenheit vor-

Dr. Hauser

genommen. Keine der politischen Parteien hatte im Jahre 1949 gegen die Übertragung dieser Agenden an die Landesärztekammern Bedenken gehabt. Auch der Ministerialentwurf des Ärztegesetzes 1949 war von vornherein darauf angelegt, daß die Landesärztekammern diese Kompetenzen bekommen sollten. Zweifellos ist es ein wesentliches Recht einer Standesvertretung, gerade diese Agenden in ihrem Wirkungskreis zu regeln.

Die anfängliche Vorstellung der Ärzteschaft, man solle den alten Zustand einfach durch eine Verfassungsbestimmung sanieren, hatte kaum Aussicht auf Durchsetzung. Wir alle haben immer wieder Bedenken, wenn man am Bau unserer Verfassung durch Ausnahmeverordnungen gleichsam unentwegt herumflickt.

Damit war aber noch immer nicht gesagt, daß die Führung dieser Agenden nicht doch im Bereich der Selbstverwaltung der Ärzteschaft verbleiben könnte. Ohne daß man die Verfassung zu ändern brauchte, konnte ja die Führung der Ärztelisten der Österreichischen Ärztekammer überantwortet werden. Der Verfassungsgerichtshof hatte lediglich ausgesprochen, daß die im Rahmen der Landesvollziehung eingerichteten Landesärztekammern hiefür nicht in Betracht kommen. Eine im Rahmen der Bundesvollziehung organisierte Selbstverwaltungskörperschaft, wie es die Österreichische Ärztekammer ist, kam aber für die Führung dieser Agenden durchaus in Betracht. Die Österreichische Volkspartei hat sich deshalb auch von allem Anfang an für diese Lösung ausgesprochen, und auch die Freiheitliche Partei nahm diesen Standpunkt ein.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung dagegen hat sein Konzept in einer anderen Richtung entwickelt. Man hat gesagt, die zum Kompetenztatbestand Gesundheitswesen gehörenden Angelegenheiten und Agenden sollten in Hinkunft dem Landeshauptmann übertragen werden. Im ersten Entwurf des Ministeriums hat man die Ärztekammer nicht einmal mit einem gewissen Mitwirkungsrecht ausgestattet. Erst durch eine Einwendung des Verfassungsdienstes, auf die man in der zweiten Formulierung auch einging, kam in der Regierungsvorlage wenigstens dieses Mitwirkungsrecht der Ärztekammer zustande, also eine gewisse Parteistellung der Ärztekammer im Verfahren.

Es ist nicht recht verständlich, warum das Ministerium so lange an dieser Konzeption festgehalten hat. In der Öffentlichkeit entstand dadurch völlig zu Unrecht der Eindruck, als ob es bei diesen Fragen gleichsam um Föderalismus oder Zentralismus ginge.

Eine solche Betrachtung ist aber gänzlich fehl am Platze. Die Österreichische Volkspartei ist wohl über jeden Verdacht erhaben, daß sie sich nicht bei jeder Gelegenheit zu dem Prinzip des Föderalismus in unserer Verfassung bekennt. Erkennen wir aber, daß in diesem Prinzip des Föderalismus ja eigentlich nur das Prinzip der Dezentralisation der staatlichen Verwaltung zum Ausdruck kommt! Es soll ein angemessenes Austarieren der Gesetzgebung und Vollziehung zwischen Bund und Ländern erfolgen. Nach wie vor bleibt aber auch die Landesverwaltung staatliche Verwaltung.

Wir müssen uns sagen, daß jeder moderne Staat neben dem Prinzip einer Dezentralisation der staatlichen Verwaltung auch noch das Prinzip der Selbstverwaltung kennt. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität soll der Staat nur jene Agenden an sich ziehen, die er unbedingt ausüben muß, aber nicht Angelegenheiten, die andere Selbstverwaltungsträger vielleicht besser regeln können. Gerade der moderne Staat, dem doch immer mehr und mehr Aufgaben zuwachsen, müßte sich zu diesem Prinzip soweit als möglich bekennen, soll nicht der biblische Drache Leviathan, von dem auch Thomas Hobbes gesprochen hat, Wirklichkeit werden.

Der Gedanke, das Gesundheitswesen in die Selbstverwaltung der Ärzteschaft zu verlegen, ist durchaus gesund, und dies bedeutet doch nicht, mit den Prinzipien des Föderalismus zu brechen. Wer unter dem Mantel des Föderalismus unbedingt die Übertragung dieser Agenden in den staatlichen Bereich vertreten wollte, müßte doch in den Verdacht kommen, daß er vielleicht in Wahrheit nur der Standesvertretung der Ärzte einen gewissen Schlag versetzen will, indem er ihr die lebenswichtigen Agenden, die für den Staat bedeutsam sind, entzieht.

Es war ein sehr vernünftiger Beschuß der Bundesregierung, daß sie bei der Verabsiedlung dieser Regierungsvorlage im Ministerrat die endgültige Behandlung gewisser Fragen bewußt dem Parlament überlassen hat. Die Österreichische Volkspartei hat deshalb in den Beratungen im Sozialausschuß und auch im Unterausschuß den Antrag gestellt, daß mit den Agenden der Führung der Ärztelisten die Österreichische Ärztekammer als erste Instanz im Bereich der Selbstverwaltung betraut wird. Wir freuen uns, daß diesem Antrag schließlich alle Parteien beigetreten sind und daß wir zu einer einverständlichen Lösung dieses gesamten Fragenkomplexes gekommen sind.

Ich möchte überhaupt feststellen, daß die Beratungen in den Ausschüssen — die Beteilig-

2458

Nationalrat X. GP. — 45. Sitzung — 18. März 1964

Dr. Hauser

ten werden das bestätigen — in einer wirklich sachlichen und ruhigen Atmosphäre und keineswegs kampfbetont verliefen. Wenn man die Schlagzeilen über dieses Thema vorher gelesen hat, hätte man vielleicht etwas anderes erwarten können.

Im Zuge der mannigfachen Abänderungen der Regierungsvorlage haben wir es sogar — horribile dictu, müßte man fast sagen — gewagt, manche Punkte zu ändern, von denen in der Regierungsvorlage nicht gesagt worden war, daß sie freibleibend im Parlament behandelt werden können. Ich möchte deshalb den Kolleginnen und Kollegen von der Sozialistischen Partei, die im Unterausschuß dabei waren, danken, daß wir die Wünsche, die wir vorbrachten, gemeinsam regeln konnten. Das ist eine lobenswerte Einstellung. So sollten wir öfter arbeiten. Sie hätten sich ja hinter dem Vorwand verschleißen können: Das ist in der Regierungsvorlage nicht freigegeben, daher sprechen wir über diese Dinge nicht! Ich glaube, daß wir in den Ausschüssen öfter in diesem Geist arbeiten sollten, weil wir ihn vielleicht in der nächsten Zukunft sehr brauchen werden. Wir sollten eigentlich schon wie vor dem Rennen unruhig mit den Hufen scharren und uns in der nächsten Zeit arbeitswütig in diesem Sinne betätigen. Deshalb möchte ich gleichsam in Parenthese sagen: So wie wir diese Dinge gelöst haben, sollten wir auch andere lösen.

Lassen Sie mich noch kurz einige Detailfragen streifen.

In den §§ 2 b bis 2 e werden die Ausbildungsvoraussetzungen für die praktischen Ärzte und für die Fachärzte formuliert. An dem Grundsatz der dreijährigen Ausbildung zum praktischen Arzt und der sechsjährigen Facharztausbildung wird festgehalten. Es ist wohl klar, daß die Ausbildung der Ärzte nicht nur von den formalen Bestimmungen des Gesetzes abhängt. Es geht auch darum, daß sie das nötige Rüstzeug mitbekommen, wenn sie ihren Ausbildungsturnus in den Spitälern hinter sich bringen. Darum ist die Ausstattung der Spitäler und Krankenhäuser mit allen modernen Einrichtungen, die die heutige Medizin erfordert, sicherlich wichtig, um auch einen gut ausgebildeten Ärztestand zu garantieren.

In diesem Zusammenhang muß ich noch ein Problem streifen. Wir müssen unser Augenmerk einer Frage zuwenden, die allmählich Unruhe schafft. Wir stellen nämlich fest, daß es einen ungleichmäßigen Zuzug zu den Fachärzten und zu den praktischen Ärzten gibt. Die Zahl der Fachärzte ist in den letzten zehn Jahren um 45 Prozent, die der praktischen Ärzte nur um 2,33 Prozent gestiegen. Dieses

Mißverhältnis gibt Anlaß zur Sorge. Wir müssen feststellen, daß heute manchen Gebieten des flachen Landes schon eine gewisse ärztliche Unterversorgung droht. Wenn auch der Zug zur Spezialisierung bei den Ärzten unvermeidbar ist — die Spezialisierung auf allen Gebieten ist eben ein Zeichen der heutigen Zeit —, so müssen wir doch feststellen, daß die Bedeutung des praktischen Arztes, des Hausarztes im wohlverstandenen Sinne, nicht unterschätzt werden darf. Wir werden uns überlegen müssen, auf welche Weise wir diesem Problem begegnen können. Auch die Standesvertretung der Ärzte sollte dieser Frage ihr Augenmerk zuwenden, und sie tut es auch bereits. Eine entsprechende Aufklärung unter den Nachwuchsmedizinern wäre vielleicht auch zweckmäßig, um diesen übermäßigen Zuzug zum Fachärztestudium etwas einzudämmen.

Erwähnen möchte ich auch noch den § 3 a des neuen Gesetzes, der dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die Möglichkeit gibt, Ärzten, die das Doktorat im Ausland erworben haben, oder Ausländern die freiberufliche Ausübung des ärztlichen Berufes zu bewilligen. Hier weht uns schon die europäische Luft an. Das Europäische Niederlassungsabkommen aus dem Jahre 1955 hatte bereits eine solche Tendenz. Wir haben dieses Übereinkommen noch nicht ratifiziert. Auch in den Verträgen von Rom gibt es das freie Niederlassungsrecht für die Selbständigen. Für die Ärzte soll schon 1967 jede nationale Beschränkung für die Ausübung ihres Berufes fallen.

Es war nun zweifellos ein Mangel des jetzigen Gesetzes, daß hiefür überhaupt keine Vorsorge getroffen war. Das Gegenseitigkeitsverhältnis in der Ausübung des ärztlichen Berufes ist doch heute wichtig, ein Ärzteaus tausch etwa zwischen Amerika oder Deutschland und Österreich ist ja wünschenswert. Bisher war er gehemmt. Diesen internationalen Tendenzen wird nun durch die Neueinführung des § 3 a Rechnung getragen. Selbstverständlich ist aber, daß die Anerkennung dieser Gegenseitigkeit eine Gleichwertigkeit der Ausbildung voraussetzt.

Die Novelle bringt nun noch eine Erweiterung — der Herr Berichterstatter hat es erwähnt — der Wohlfahrts- und Unterstützungs einrichtung bestimmungen des Gesetzes. Die bisherigen Bestimmungen waren, gemessen an den Erfordernissen des Artikels 18 der Bundesverfassung, etwasdürftig. Bei den Ärztekammern bestehen ja schon Versorgungsfonds, die gerade für den freien Berufsstand der Ärzte wesentliche Bedeutung haben. Die Ärztekammern haben nach dem Inkrafttreten des Ärztegesetzes im Jahre 1949 über-

Dr. Hauser

all solche Versorgungseinrichtungen geschaffen, und diese Einrichtungen haben eine sehr segensreiche Tätigkeit entfaltet. Die Ärzte haben es verstanden, in eigener Verantwortung und ohne Staatszuschuß die Versorgung ihrer Standesangehörigen im Alter und in anderen Wechselfällen des Lebens zu übernehmen. Es ist auch Tatsache, daß gerade die Angehörigen der freien Berufsstände so lange wie möglich in ihrem Beruf tätig sind. In manchen Satzungen der Ärztekammern ist das Rentenalter für diese Versorgungseinrichtungen noch mit 70 Jahren festgelegt. Ähnlich ist es auch bei den Notaren. Es gibt überall diese Tendenzen. Wir sollten Respekt haben vor der Lebenseinstellung dieser Menschen, die solange wie möglich an ihrem Beruf hängen und ihn auch mit Beharrlichkeit ausüben, selbst dann, wenn sie schon die kritische Rentengrenze erreicht haben.

Die Verbesserung der Bestimmungen über die Wohlfahrtseinrichtungen wird es den Ärztekammern möglich machen, einen weiteren Ausbau dieser ihrer Institutionen vorzunehmen. Auch auf diese Weise leisten wir sicherlich einen Beitrag zur Sicherung des freien Berufsstandes der Ärzte.

Hohes Haus! Ich bin überzeugt, daß wir mit der heutigen Novelle ein gutes Gesetz beschließen. Wir gelangten zu einer gemeinsamen Auffassung, und unser Gesetzesbeschuß wird im wesentlichen auch den von der Ärzteschaft vorgebrachten Wünschen entsprechen. Wenn einige Wünsche weder in der Regierungsvorlage noch bei den Beratungen im Ausschuß Berücksichtigung fanden, so liegt das zum Teil daran, daß wir diese Novelle rechtzeitig noch mit 1. März 1964 in Kraft setzen wollen, damit der Exlex-Zustand vermieden wird. Es wäre zweifellos nicht richtig gewesen, manche Fragen, die einer gründlichen Erörterung bedürfen, nun noch rasch im Ausschuß durchzupeitschen. Wenn die Österreichische Gesellschaft für Chirurgie und Traumatologie in jüngster Zeit in der Presse eine Alarmnachricht eingeschaltet hat, daß noch gewisse Bestimmungen über die Ausbildung der Fachärzte in das Gesetz gehörten, so darf ich dazu sagen, daß dieser Feurio-Ruf sehr unbegründet war, denn wir arbeiten derzeit ohnedies an der Reform dieser Ausbildungsvorschriften. Der Herr Berichterstatter hat es im Ausschußbericht erwähnt. Wir sind der Meinung, daß diese Frage erörtert und studiert werden muß. Es wird daran gearbeitet, das Problem ist bekannt, wir wollen es nur nicht überstürzt lösen; ich glaube, daß es gerade im Sinne der Ärzte ist, wenn wir dies vermeiden.

Die Novelle 1964 wird zweifellos die wichtigste Novelle des Ärztegesetzes sein, die bisher

ergangen ist. Sie wird nicht gegen, sondern für die Ärzteschaft und in Übereinstimmung mit ihr beschlossen. Schon immer war der Arzt ja ein Archetypus der Menschheit. Heilen, Schmerzen lindern und jemandem die Gesundheit wiedergeben ist nicht irgendein gewöhnlicher Brotberuf. Dieser besonderen Stellung des Arztes in seiner Bedeutung für die Volks gesundheit entspricht unsere Verpflichtung, diesen Berufsstand frei und wirtschaftlich gesichert zu erhalten und ihm wie allen anderen sozialen Schichten unserer Bevölkerung eine kraftvolle Standesvertretung zu sichern.

Indem wir heute dieser Verpflichtung nachkommen, dürfen wir wohl umgekehrt sicher sein, daß sich auch die Ärzteschaft und ihre Standesvertretung jederzeit ihrer sozialen Verpflichtungen, der dienenden Funktion ihres hohen Berufes bewußt bleiben und ihren Aufgaben nachkommen werden. In diesem Sinne begrüßen wir Abgeordnete der ÖVP das heutige Gesetz und werden ihm unsere Zustimmung erteilen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Haider. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Haider (ÖVP): Hohes Haus! Geehrte Damen und Herren! Es liegt uns heute eine relativ umfangreiche Novelle zum Ärztegesetz zur Beschußfassung vor. Das Ärztegesetz enthält eine zusammenfassende Regelung des ärztlichen Berufsrechtes und der ärztlichen Standesvertretung, es ist also gewissermaßen die Verfassungsurkunde unseres Ärztestandes.

Angesichts der großen Bedeutung dieses Standes für das gesamte Volkswohl und im Hinblick auf das Vertrauensverhältnis der Bevölkerung zum Ärztestand begegnet dieses Gesetz nicht nur in Ärztekreisen, sondern auch in weiten Kreisen aller unserer Mitbürger einem lebhaften Interesse.

Dies trifft auch für die Landwirtschaft zu, vielleicht sogar in einem besonderen Maße. Wer das Leben, die Arbeit und das Pflichtbewußtsein eines Landarztes kennt — als Waldviertler Abgeordneter kenne ich es sehr gut —, der möchte die Gelegenheit, diesem Stand eine geänderte und vielleicht auch ein wenig verbesserte Verfassung zu geben, nicht vorübergehen lassen, ohne hier in aller Öffentlichkeit auch Worte des aufrichtigen Dankes für diesen Berufsstand zu sprechen.

Wir Landwirte wissen, daß wir gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem wir an der Schaffung einer allgemeinen Krankenversicherung für unsere bäuerlichen Familien arbeiten, vor sachlichen und teilweise vielleicht auch emotionsreichen Aussprachen mit der Ärzteschaft stehen. Sehr viel ist in diesem Punkte

Dr. Haider

noch offen. Vielleicht werden es harte Verhandlungen, vielleicht fällt auch dieses oder jenes unangebrachte Wort. Wir werden schließlich die berechtigten Interessen unserer bäuerlichen Familien mit dem gleichen Nachdruck zu vertreten haben, mit dem auch die Ärzteschaft ihre berechtigten Interessen vertreten wird. Es steht aber eindeutig fest, daß wir von der bäuerlichen Seite uns bei diesen Verhandlungen auch von der Achtung und vom Vertrauen zu demjenigen, dem wir dann unter neuen Rechtsbeziehungen unsere Gesundheit anvertrauen werden und dessen Hilfe wir brauchen werden, leiten lassen werden. Selbstverständlich werden wir auch gerne mitwirken, für die äußeren Lebensverhältnisse unseres Ärztestandes — vornehmlich auch die des Landarztes — jene Voraussetzungen zu ermöglichen, die neben dem immer notwendigen und von uns anerkannten Idealismus auch den Lebensstandard gewährleisten, auf den der Arzt Anspruch hat.

Zum Formellen möchte ich noch bemerken, daß die Ärzteschaft von ihrem selbstverständlichen Recht Gebrauch gemacht hat, bei der Vorbereitung des Gesetzes initiativ mitzuarbeiten, und bis in die letzten Stunden der Ausschußberatungen direkten Kontakt mit den Abgeordneten aufrechterhalten hat.

Ich darf auch darauf verweisen, daß die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs in ihrer offiziellen Stellungnahme zur Ärztegesetznovelle erklärt hat, bei der Gestaltung des Ärztereiches solle wie bei der Gestaltung jedes Standesrechtes in erster Linie die Auffassung des betreffenden Berufsstandes selbst berücksichtigt werden. Die berufliche Selbstverwaltung spielt in unserem Staatswesen eine große und, wie ich glaube, eine sehr positive Rolle.

Wenn ich nun zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes Stellung nehmen darf, möchte ich mit der grundsätzlichen und nach unserer Auffassung für manche andere Bereiche vorbildlichen Bestimmung des neuen § 1 a Abs. 2 beginnen, der besagt:

Die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes besteht in der eigenverantwortlichen Ausführung der ärztlichen Tätigkeiten, gleichgültig, ob solche Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden.

Hier erscheint, geleitet von den natürlichen Notwendigkeiten und bedingt durch die gehobenen Aufgaben, der vor mehr als hundert Jahren weiten Bevölkerungskreisen eingimpfte unnatürliche Gegensatz zwischen selbständigen Berufen und Dienstnehmern überwunden, vielleicht nicht so sehr in rein dienstrechterlicher Hinsicht, aber in Hinsicht auf die tatsächliche Arbeit. Ob selbständiger Arzt

oder ob in einem Dienstverhältnis stehend, immer bleibt die eigenverantwortliche Ausführung der ärztlichen Tätigkeit. Das Gesetz erklärt auch die Ausführung des ärztlichen Berufes in einem Dienstverhältnis als selbständige und eigenverantwortliche Berufsausübung.

Niemand kann abschätzen, in welchen Zahlen sich die Steigerung unseres ganzen Volksinkommens ausdrücken müßte, würde in allen Berufsständen, bei den Selbständigen, aber auch bei den Dienstnehmern, das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit für die eigene Tätigkeit immer mehr Geltung erlangen.

Der Ärztestand kann überhaupt nur unter dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit existieren. Die Volkswirtschaft aber müßte unter dem allgemein angewandten Prinzip der persönlichen Eigenverantwortlichkeit für jedes Menschen Tun und für seine Leistung zu einer dauernden Blüte gelangen. So mag uns auch der in einem Dienstverhältnis stehende Arzt in seiner Arbeit ein Vorbild sein, wie man in einem eigenverantwortlichen Dienst an der gestellten Aufgabe in einer gehobenen Weise dem allgemeinen Wohl dient und damit auch sein persönliches Wohl am besten gewährleistet sieht.

Das vorliegende Gesetz zeigt aber noch einen weiteren Grundsatz, nämlich die Herstellung des Einklanges zwischen der persönlichen Initiative und den tatsächlichen Bedürfnissen der Bevölkerung. Im § 5 ist festgehalten, daß ein Arzt einen zweiten Berufssitz auch an einem anderen Ort errichten darf, wenn ansonsten eine ausreichende ärztliche Betreuung der Bevölkerung in einem bestimmten Gebiet nicht gewährleistet ist. Gerade auf dem Lande begrüßen wir eine solche Bestimmung sehr, da damit getrachtet wird, der Betreuung suchenden Bevölkerung entgegenzukommen.

Auch diese Bestimmung könnte auf anderen Rechtsgebieten ein Analogon finden. Ich weiß, daß nicht nur im Ärztestand die dankenswerte Bereitwilligkeit herrscht, der Bevölkerung wahrhaft zu dienen. Eine gleiche Gesinnung finden wir beispielsweise auch bei unserem Richterstande. Hier hat es aber das vom Bundesministerium für Justiz vorbereitete und vertretene Richterdienstgesetz unmöglich gemacht, einem Bezirksrichter über freiwilliges Ansuchen die ständige Betreuung von zwei Bezirksgerichten zu gestatten. Dadurch wurde der Richtermangel auf dem Lande noch künstlich verschärft. In der gleichen negativen Richtung liegt eine vom Bundesministerium für Justiz getroffene Verfügung, den Richtern auf dem Lande die Belastungszulage zu streichen und damit der Flucht aus dem Rechts-

Dr. Haider

dienst auf dem Lande Vorschub zu leisten. In diesem Hohen Hause habe ich schon mehrmals die Gelegenheit wahrgenommen, den Herrn Bundesminister für Justiz auf den Rechtsnotstand in verschiedenen ländlichen Gebieten sowie darauf aufmerksam zu machen, daß gerade die staatlichen Stellen das Element des Dienstes am Volke mehr in den Vordergrund stellen mögen.

Wir freuen uns sehr, daß im Rahmen des Ärztegesetzes gerade der freie Berufsstand des Arztes von sich aus in so vorbildlicher Weise die ethische Verpflichtung zu einer möglichst weitgehenden Betreuung der Bevölkerung in den Vordergrund gestellt hat. Möge dieses Vorbild in weiterem Umfange auch bei den staatlichen Stellen Beachtung und Nachahmung finden.

In einem anderen Abschnitt der vorliegenden Novelle ist eine generelle Regelung hinsichtlich der Wohlfahrtseinrichtungen des Ärztestandes enthalten, worüber mein verehrter Herr Vorredner bereits gesprochen hat. Den einzelnen Ärztekammern ist die Schaffung beziehungsweise der Betrieb von Versorgungsfonds überlassen, damit für Alter, Berufsunfähigkeit, Krankheit oder Unfall sowie für die Hinterbliebenen Vorsorge getroffen werden kann. Es braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden, daß diese autonomen Einrichtungen der Ärzteschaft von uns mit Sympathie als vielleicht beispielhafte, weil weitgehend auf Eigenverantwortlichkeit aufgebaute Einrichtungen angesehen werden. Gleichzeitig weist dies darauf hin, wie es die Ärzteschaft versteht, das Sicherheitsbedürfnis auf diesem Gebiete mit möglichst viel Freiheit und Eigenverantwortlichkeit zu verbinden.

Ich darf bei diesem Punkt wohl einen Augenblick verweilen und auf einige Bemerkungen zurückkommen, die ich am Anfang meiner Ausführungen gemacht habe. Grundsätzlich hat die Ärzteschaft durch zahlreiche Verträge mit den Krankenkassen das Bedürfnis der Bevölkerung nach einer Krankenversicherung anerkannt, desgleichen die Möglichkeiten einer seriösen und standesgemäßen Berufsausübung unter diesen Vorzeichen. Auch im Bereich der Ärzteschaft selbst ist, wie die vorliegende Novelle zeigt, das Bedürfnis nach einer gewissen Krankenversicherung vorhanden. Uns sind auch die Bemühungen der Gemeindeärzte bekannt, eine gesetzliche Pflichtversicherung zu erreichen, und wir werden ihre Bemühungen um die Beseitigung der entgegenstehenden Schwierigkeiten mit Sympathie verfolgen.

Worum wir aber bitten möchten, ist Verständnis auch für die Bestrebungen der Landwirtschaft, durch Einführung einer allgemeinen

Krankenversicherung einen wesentlichen Fortschritt bei der Verbesserung des Gesundheitszustandes unserer bürgerlichen Familien zu erzielen und bei der Beseitigung der großen Belastungen, die mit Krankheit auf der wirtschaftlichen Seite nun einmal verbunden sind, mitzuhelfen.

Am 13. März dieses Jahres ist in den „Salzburger Nachrichten“ ein etwas polemischer Artikel aus der Feder eines Gemeindearztes erschienen, welcher den Boden der Sachlichkeit verlassen hat. Wenn es dort hämisch zum Beispiel heißt, daß nicht die Bauern, sondern ihre Funktionäre mit größtem Stimmaufwand die Einführung der allgemeinen Krankenversicherung fordern, so röhrt, wie ich glaube, der Schreiber damit auch irgendwie an den Grundsätzen der Demokratie und des Parlamentarismus. Gerade die gewählten Vertreter eines Berufsstandes sind doch verpflichtet und von ihren Wählern beauftragt, sich einen tieferen Einblick in verschiedene Dinge zu verschaffen und sodann die erforderlichen Vorschläge zu erstatten. Wir hätten heute noch keine Familienbeihilfe und keine Zuschußrente, hätten wir seinerzeit auf die ebenso negativen Stimmen aus weiten Kreisen gehört. Auch damals wurde uns von dem Verzicht auf die bürgerliche Freiheit und von ähnlichen Dingen erzählt. Heute zeigt sich, daß die bisherigen sozialpolitischen Maßnahmen, die wir in diesem Hause gemeinsam erarbeitet haben, zu einer wesentlichen Stärkung unserer bürgerlichen Familienbetriebe beigetragen haben, welche auch in aller Zukunft im Mittelpunkt unserer agrarpolitischen Erwägungen stehen.

Ich muß also feststellen, daß es gerade die Pflicht der gewählten Funktionäre ist, sich mit den Dingen eingehender zu befassen, das für richtig Erkannte durchzuführen und dann vor den jeweiligen Personenkreis hinzutreten und auch die Verantwortung hiefür zu tragen.

Ich glaube, daß sich gerade bei der Krankenversicherung unsere lange und verantwortungsbewußte Vorarbeit in ihrem Ergebnis vorteilhaft auswirken wird. Auch dem schlimmsten Pessimisten kann es kaum denkbar sein, eine bürgerliche Krankenversicherung, an deren Kosten sich das Gemeinwesen so wesentlich beteiligen soll, könne für den Bauernstand schädlich sein. Freilich haben wir es hier oft auch mit unterschwelligen Einwendungen zu tun, welche sogar so weit gehen, in Telegrammen an die Bauernführer in Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung der Krankenversicherung von einer „Verstaatlichung des Leibes“ zu sprechen, wie es tatsächlich geschehen ist.

2462

Nationalrat X. GP. — 45. Sitzung — 18. März 1964

Dr. Haider

Eine Unmenge Aufklärungsarbeit haben wir schon geleistet und viel Verständnis und sachliche Beurteilung gefunden. Wir werden diesen Weg weitergehen und hoffen, diesen wichtigen Fortschritt in sozialer Hinsicht bald zum Wohle des Bauernstandes erzielen zu können.

Wenn der Gemeindearzt in den „Salzburger Nachrichten“ weiter schreibt, daß man dem Ärztestand Trinkgeldtarife und eine Ordinationsvergütung von drei Krügen Bier zumuten wolle, so muß ich sagen: Das wollen wir nicht! Wir sind selbst zutiefst daran interessiert, einen zufriedenen, wirtschaftlich gesunden Ärztestand auch auf dem Lande zu haben. Wir werden bei den Tarifverhandlungen diesen Grundsatz beachten, wobei wir das Verständnis der Ärzteschaft auch dafür erwarten, daß die Abmachungen in Einklang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Krankenversicherungsträger und der beitragleistenden Bauernfamilien stehen müssen. Ich glaube, bei beiderseitigem gutem Willen und Ausschaltung emotioneller Argumente müssen wir uns zu einem gemeinsamen Werke zusammenfinden, das schließlich beiden Partnern zum echten Besten gereichen wird. Von bürgerlicher Seite strecken wir die Hand zu freundschaftlicher Zusammenarbeit aus und hoffen, mit dem Ärztestand bald in konkrete Verhandlungen treten zu können, wenn, was wir in Kürze erwarten, die endgültigen Klärstellungen in unseren Reihen erfolgt sind und als Frucht verantwortungsvoller Beratungen eine einvernehmliche Auffassung erzielt ist.

Abschließend möchte ich noch auf eine Bestimmung verweisen, die mir nicht zuletzt wegen ihres beispielhaften Charakters für andere akademische Berufe gefallen hat. Nach § 55 f der vorliegenden Novelle macht sich ein Arzt eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn er die Berufspflichten verletzt, zu deren Einhaltung er sich anlässlich seiner Promotion zum Doctor medicinae universae verpflichtet hat. (*Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.*)

Wir erinnern uns noch, wie anlässlich eines Ärztestreiks verschiedene Blätter mit hämischen Bemerkungen auf die Verletzung des hippokratischen Eides verwiesen haben, obwohl für die notwendige Aufrechterhaltung des ärztlichen Dienstes gesorgt war. Bei diesem Hinweis auf die angebliche Verletzung des hippokratischen Eides habe ich mich als Jurist wie auch sonst immer an die Worte des Gelöbnisses erinnert, das wir bei unserer Promotion abzulegen haben. Wir geloben dort, die Kenntnis des Rechtes, das wir jetzt beherrschen, unermüdlich zu pflegen und zu Nutz und Frommen im Leben so anzuwenden,

daß, soviel an uns liegt, Recht und Gerechtigkeit, auf denen das Heil des Staates beruht, allenthalben gewahrt werden.

Eine Verletzung dieses Gelöbnisses wird an den Doctores iuris, die gerade im öffentlichen Leben, sei es an beratender, sei es an entscheidender Stelle mitarbeiten, durch kein Disziplinarverfahren geahndet, obwohl daraus sehr großer Schaden für das Gemeinwesen entstehen kann. Wie die Ärzte getreu ihrem Gelöbnis mit Idealismus und Pflichtbewußtsein so viel Gutes für den Mitmenschen tun und bei Verletzung des Gelöbnisses so viel Ungutes anrichten können, in der gleichen Weise wäre vielleicht manche schreckliche Entwicklung in unserer Geschichte vermieden worden, hätten sich manche Juristen nicht als Werkzeug parteipolitischer Opportunität verwenden lassen, sondern wären getreu ihrem Gelöbnis ihren Auftraggebern mit einem festen biblischen „Es ist dir nicht erlaubt!“ entgegentreten, folgend den Worten ihrer Sponsionsformel, soviel an ihnen liegt, Recht und Gerechtigkeit, auf denen das Heil des Staates beruht, allenthalben zu wahren. Manche innenpolitische Krise bis in die jüngste Gegenwart hätte damit ausbleiben können. (*Abg. Dr. van Tongel: Das ist aber eine sehr kühne Behauptung!*)

Doch nun zum Schluß: Es ist schon gesagt worden, daß wir der vorliegenden Novelle unsere Zustimmung geben werden. Möge diese Verfassungsurkunde des Ärztestandes auch neuen Raum lassen und mitwirken an einer weiteren Entfaltung dieses freien Standes zu seinem eigenen Nutzen, zu seiner eigenen inneren Befriedigung, die bei diesem so viel Idealismus erfordernden Beruf hoch anzusetzen ist, sowie zum Nutzen unserer Volksgesundheit! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel das Wort.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach den schönen und wohlgesetzten Worten meiner beiden Vorredner erübrigt es sich wohl, weitere Deklamationen, Elogen und Dankeskundgebungen hier vorzubringen.

Die österreichische Ärzteschaft, die gesamte österreichische Bevölkerung und vor allem das Gesundheitswesen unserer Republik erwarten vom Parlament ein gutes Ärztegesetz, das die vorliegenden Erfahrungen berücksichtigt und sich in der Praxis bewähren kann. Ob die heute zu beschließende Novelle diesen Erfordernissen Rechnung tragen wird, wird die Zukunft zeigen. Sie ist — wie könnte es in diesem Lande auch anders sein — ein

Dr. van Tongel

typisches österreichisches Kompromiß, ein Kompromiß zwischen den verschiedensten Auffassungen. (*Abg. Prinke: Das ganze Leben ist ein Kompromiß!*) Jawohl, Herr Kollege Prinke, das ganze Leben ist ein Kompromiß. Aber man könnte sich ein Land, eine Republik, ein demokratisches Gemeinwesen vorstellen, wo die Formen des Kompromisses vielleicht nicht so entartet sind wie in Österreich. (*Abg. Machunze: Alle Pillen sind auch nicht gut! — Abg. Glaser: Van Tongel als Kompromiß!*)

Meine Damen und Herren! Ich darf zum Gegenstand kommen und mich mit Rücksicht auf Ihre Mittagsbedürfnisse kurz fassen. (*Heiterkeit. — Abg. Glaser: Schon wieder ein Kompromiß!*) Mit Ihnen diesmal, ja. Sie wissen, daß die Causa für die Novelle — das wurde bereits richtig dargelegt — die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes gewesen ist. In diesem Zusammenhang muß ich der historischen Gerechtigkeit halber festhalten, daß es die Abgeordneten der Freiheitlichen Partei waren, die von Anfang an im Nationalrat auf die Probleme der Standesautonomie bedacht waren und hier im Hause bei jedwedem Anlaß diese Angelegenheit vertreten, beantragt und behandelt haben. Ich möchte nicht damit rechten, daß es Abstimmungen im Hohen Hause gegeben hat, wo wir Freiheitliche mit dieser Auffassung allein geblieben sind. Es gereicht uns zur Genugtuung, daß sich nunmehr alle drei hier im Nationalrat vertretenen Parteien zu einer Formel bekannt haben, die unseren ursprünglichen Ideen entspricht und die Standesautonomie der Ärzteschaft wahrt. Der neue § 2 i in seiner jetzigen Formulierung entspricht auch den Wünschen der Ärztekammer. Er umgeht die Klippe der Verfassungsbestimmung in, glaube ich, glücklicher Weise und stellt die Standesautonomie der Ärzteschaft wieder her. (*Abg. Machunze: Das ist wieder ein Kompromiß! — Abg. Glaser: Also kein Kompromiß?* — *Bundesminister Proksch: O ja!*) Das ist kein Kompromiß. Herr Minister, ich werde mich gleich auch mit Ihnen beschäftigen. (*Heiterkeit.*) Sie brauchen es gar nicht zu monieren, es kommt von selbst.

Es ist kein Kompromiß, sondern es steht in diametralem Widerspruch zu dem, was das Sozialministerium vorgeschlagen hat. Es ist lediglich die bei den beiden Mehrheitsparteien vermutlich nicht erreichbare Verfassungsbestimmung ausgeklammert worden, die eine Zweidrittelmehrheit erfordert hätte. Wenn man dieses Recht nämlich den neun Landes-Ärztekammern gegeben hätte, hätte man eine Verfassungsbestimmung einbauen müssen.

Nun zum verehrten Herrn Minister für soziale Verwaltung: Der Herr Minister hat nicht nur heute, sondern auch schon bei anderen Anlässen behauptet, die freiheitlichen Abgeordneten hätten ihn zu einer Verfassungsverletzung verleiten wollen. Abgesehen davon, daß wir solches nicht tun, hätte ich auch nie dem Herrn Minister zugemutet, daß er sich von uns zu einem solch grauenhaften Rechtsbruch verleiten ließe.

Aber der Herr Minister hat heute in der Fragestunde bei einer ganz anderen Causa hier einen Vorwurf erhoben, der ihm nur durch die bewährte Toleranz des Herrn Präsidenten in der Fragestunde ermöglicht wurde, als er sich nämlich in seiner Ministerantwort mit etwas anderem als mit meiner Zusatzfrage beschäftigt hat. Ich darf als Abgeordneter bekanntlich nicht weiter reden oder etwas vorbringen, wenn meine zwei Zusatzfragen erschöpft sind. Aber die Minister können hier reden, so lange und was sie wollen. Das haben wir immer wieder bekrittelt.

Der Herr Minister hat in diesem Zusammenhang festgestellt, daß ich den Arbeiterkammern ein Recht nehmen will, das ich auf der anderen Seite den Ärztekammern gern einräumen möchte. Verehrter Herr Minister, das stimmt nicht! Unser Vorschlag, der übrigens sinngemäß gleichlautend ist mit dem der Österreichischen Volkspartei — nur wird er leider in diesem Hause nicht in Beratung gezogen; ich weiß nicht warum, aber Sie werden es vielleicht besser wissen als ich —, behandelt unter anderem die Einführung des amtlichen Stimmzettels. Der amtliche Stimmzettel wird von der Handelskammer abgelehnt, weil es ihn bei der Arbeiterkammerwahl nicht gibt, und die Arbeiterkammern sagen: ... solange ihn die Handelskammer nicht hat! Auf diese Weise kommt er in Österreich bei diesen Kammerwahlen nie.

Aber das war nicht der Hauptpunkt, sondern der Hauptpunkt meines heutigen Vorbringens war das Problem, wie die Wahlberechtigten für die Arbeiterkammerwahl erfaßt werden sollen. Hier haben sich große Mißstände ergeben. Ich brauche Ihnen das nicht im einzelnen zu schildern.

Es wurde der Vorschlag gemacht, einmal ein anderes Erfassungssystem in einer Novelle zur Arbeiterkammer-Wahlordnung auszuprobieren. Man könnte über dieses System debattieren, aber, meine Damen und Herren, der Vorwurf des Herrn Ministers, wir wollten den Arbeiterkammern etwas wegnehmen, ist ganz abwegig und stimmt nicht! Wir wollen keineswegs den Arbeiterkammern etwas wegnehmen, sondern wir wollen nur den Wählern, die für die Wahlen in die Arbeiterkammern

2464

Nationalrat X. GP. — 45. Sitzung — 18. März 1964

Dr. van Tongel

wahlberechtigt sind, die Ausübung dieses demokratischen Wahlrechtes absolut sichern und nicht von der Saumseeligkeit mancher Betriebsinhaber abhängig machen! Die Erfassungsbogen sind sehr kompliziert abgefaßt und kommen ausgerechnet immer im August, wenn der Betriebsinhaber gerade auf Urlaub ist. Und wenn sich niemand darum kümmert, werden die Arbeiterkammerwähler einfach nicht erfaßt, und so kommen Zehntausende von Menschen, von Arbeitern und Angestellten, in Österreich um ihr Wahlrecht. Darum ging es heute, Herr Minister! Das ist der Grund, weshalb ich mir erlaubt habe, Ihnen jetzt zu antworten.

Aber nun zurück zur Frage der Verfassungsbestimmung im Ärztegesetz. Der Verfassungsgerichtshof hat im österreichischen Ärztegesetz Bestimmungen beanstandet und aufgehoben, die in anderen österreichischen Kammergesetzen durch die Voransetzung des Wortes „Verfassungsbestimmung“ verfassungsrechtlich einwandfrei gesichert sind, nämlich die Standesautonomie der Kammern. Was wir hier wollten und was jetzt in einer etwas anderen Form, aber im wesentlichen doch in derselben Weise durch die Novelle gesichert wird, das war, im Ärztegesetz genauso wie in den anderen Kammergesetzen, diese Standesautonomie durch die Voransetzung des Wortes „Verfassungsbestimmung“ zu sichern. Der Verfassungsgerichtshof hat nicht moniert, daß es ein unzulässiger Zustand sei, sondern er hat nur das formelle Fehlen des Wortes „Verfassungsbestimmung“ im Ärztegesetz beanstandet, und er hat daher diesen Paragraphen aufgehoben. Um eine solche Sanierung geht es, Herr Minister, ich habe Ihnen das auch schon einmal entgegnet. Eine solche Sanierung ist etwas ganz anderes als die in diesem Hohen Hause sehr häufig bei anderen Gesetzen, vor allem bei Finanzgesetzen, praktizierte Methode — ein Unfug, wie ich beifügen möchte —, Bestimmungen, die der Verfassungsgerichtshof wegen ihres meritorischen Inhaltes als verfassungswidrig aufgehoben hat, einfach dadurch zu sanieren, daß man 14 Tage später hier im Hause eine Novelle zu dem betreffenden Gesetz beschließt und vor den Bestimmungen, die der Verfassungsgerichtshof aufgehoben hat, einfach das Wort „Verfassungsbestimmung“ einfügt. Da hat der Herr Minister recht! Solche Sanierungen von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes sind entschieden abzulehnen. Aber um sie ging es hier ja nicht.

Ich werde jetzt auf § 2 i zurückkommen, den wir heute beschließen werden. Dieser § 2 i sieht die Autonomie der Österreichischen Ärztekammer ganz im Sinne des Wunsches unserer Ärzteschaft vor. Ich glaube, diese

Lösung ist eine glückliche Lösung, wiewohl natürlich auch da Erfahrungen zu sammeln sein werden.

Ich darf jetzt sagen: Im Zuge dieser Beratungen war es leider nicht möglich, eine Reihe von verschiedenen Wünschen, als daß zunächst einige Detailwünsche der Ärzteschaft selbst sind, dann Wünsche der Zahnärzte, Wünsche der Fachärzte für Augenheilkunde, durchzusetzen. Es war einfach nicht möglich, und es hätte unter Umständen die Gesetzesverdung der ganzen Novelle verhindert und ein weiteres Andauern des Exlex-Zustandes bedeutet, wenn vielleicht weiterhin wochenlange Verhandlungen darüber geführt worden wären. Die betroffenen Gruppen, vor allem die Zahnärzte und auch die Fachärzte für Augenheilkunde, haben sich zu Wort gemeldet. Sie haben sich mit ihren Vorbringungen auch an die einzelnen Klubs gewendet. Ich glaube, man sollte alle diese Fragen neuerlich prüfen, neuerlich studieren und, falls es zu einer Novellierung des Ärztegesetzes kommt, die vielleicht im Zusammenhang mit der Fachärztausbildung, über die heute auch schon gesprochen wurde, notwendig werden wird, neuerlich erörtern. Sie sind ja deshalb auch jetzt nicht abschließend behandelt worden.

Ich glaube, es ergibt sich im wesentlichen gegenüber der bisherigen Gesetzespraxis kein Unterschied, der irgendwie eine akute oder aktuelle Sorge der betroffenen Fachärzte berechtigt erscheinen ließe.

Ich darf noch sagen, daß ich eine klare Durchnumerierung des Gesetzes für absolut richtig halten würde. Wir haben zum Beispiel nach dem § 2 weitere Buchstaben, von § 2 a bis § 2 k — das sind 11 Paragraphen —, und wir haben nach dem § 55 sogar Buchstaben bis § 55 n — das sind 14 Paragraphen. Es macht die Lektüre eines Gesetzes für breitere Bevölkerungskreise unmöglich, wenn derartige komplizierte Bestimmungen hinsichtlich dieser Form der Numerierung vorkommen.

Auch sprachlich ist an diesem Gesetz manches auszusetzen. Frau Abgeordnete Doktor Klein-Löw hat sich ebenso wie ich bemüht, einige sprachlich unschöne Formulierungen zu beseitigen. Es ist ihr das ebenso wie mir nicht gelungen.

Eine Ausdrucksweise möchte ich noch anführen, die in diesem Gesetz, glaube ich, einmalig ist. Es kommt an zwei Stellen, und zwar in § 2 g Abs. 1 und in § 3 Abs. 4, das grauenhafte Wort „postpromotionell“ vor, ein Wort, das man wahrlich durch die deutschen Worte „nach der Promotion“ hätte ersetzen können. Das Wort „postpromotionell“ ist wirklichkeitsfremd und sollte in einem solchen Gesetz nicht vorkommen. Es

Dr. van Tongel

war im Unterausschuß und auch im Ausschuß leider nicht möglich, dieses Wort zu ersetzen; ein Schönheitsfehler wie manches andere auch.

Ich darf noch festhalten, daß über freiheitliche Initiative der Herr Berichterstatter in den Ausschußbericht einen Punkt auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Sozialausschusses aufgenommen hat, nämlich die im Ausschußbericht enthaltene klare Festlegung zu § 15 Abs. 3. Wiewohl sich die politischen Verhältnisse hinsichtlich Verurteilungen aus politischen Gründen in Österreich normalisiert haben, weiß man nie, was noch kommt in Österreich. (*Ironische Heiterkeit bei der ÖVP.*) — Sie lachen mit Recht! Diese Klarstellung war angesichts der Tatsache notwendig, daß die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage festhalten, daß nunmehr bei jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens der Verlust des akademischen Grades als Straffolge, als Verurteilungsfolge eintritt und daher auch das Recht zur Berufsausübung erlischt. Daher mußte angesichts des Gesetzes vom 15. November 1867, welches bei politischen Verurteilungen den Verlust des akademischen Grades auf die Dauer der Strafverbüßung beschränkt, ausdrücklich in den Ausschußbericht eine klare Feststellung aufgenommen werden. Und hier ist es zum Unterschied von anderen Verurteilungen, die wegen eines Verbrechens erfolgt sind, doch so, daß bei politischen Verurteilungen der Verlust des akademischen Grades in dem Augenblick hinfällig wird, in dem die Strafe verbüßt ist, sodaß es zu keiner neuerlichen Ablegung von medizinischen Prüfungen und zu keiner neuerlichen Promotion zu kommen braucht. Wir haben diese Feststellung für notwendig gehalten. Ich begrüße es dankbar, daß die beiden anderen Parteien sich dieser unserer Anregung angeschlossen haben und wir daher in dieser Frage einen einstimmigen Beschuß fassen konnten.

Meine Damen und Herren! Viele Wünsche sind nicht berücksichtigt worden, aber ich glaube, der Hauptwunsch unserer Ärzte ist berücksichtigt worden. Da die Ärztekammer auch den Wunsch verlauten ließ, man möge einige Nebenfragen für nicht so wichtig erachten, wenn es um die Hauptfrage der Standesautonomie geht, kann man, glaube ich, sagen, daß dieser Hauptpunkt der Wünsche unserer Ärzte erfüllt wurde und daher die Novelle zum Ärztegesetz zu begrüßen ist. Es ist auch erfreulich, daß dieses Gesetz, wenn es der Bundesrat in den nächsten Tagen nicht beeinsprucht, vielleicht schon in der kommenden Woche in Kraft treten kann, womit der Exlex-Zustand auf einen knappen Monat beschränkt worden ist. Das

ist, glaube ich, auch ein sehr zu begrüßender Umstand.

Ich darf zusammenfassend sagen: Wir haben unsere Wünsche in diesem Gesetz nur in einem kleinen Maß erfüllen können. Wir behalten sie weiter im Auge und werden sie zu gegebenem Zeitpunkt anmelden. Wir sehen aber den Hauptwunsch der Ärzteschaft erfüllt und die Standesautonomie gewahrt. Die freiheitlichen Abgeordneten werden daher für diese Novelle stimmen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich will der eindringlichen Mahnung des Herrn Abgeordneten van Tongel folgen und werde nicht über die Arbeiterkammer-Wahlordnung sprechen.

Was die Novelle zum Ärztegesetz betrifft, so ist sie ein echtes und, wie ich glaube, ein gutes Kompromiß. Der Ausgangspunkt war ja der, daß mir auch der Herr Abgeordnete van Tongel zugeredet hat, man solle die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen durch Erhebung zur „Verfassungsbestimmung“ wieder in Wirksamkeit setzen. Dagegen habe ich mich gewehrt und habe den Standpunkt vertreten, daß es meiner Meinung nach überhaupt unmöglich ist, daß dann, wenn der Verfassungsgerichtshof Bestimmungen eines Gesetzes für verfassungswidrig erklärt, ein Minister, der ja auch ein Gelöbnis geleistet hat, den Antrag stellt, man solle dem Verfassungsgerichtshof ins Gesicht schlagen und die aufgehobenen Bestimmungen als „Verfassungsbestimmung“ wieder in Kraft setzen. Herr Abgeordneter Dr. Hauser! Ich darf darauf verweisen, daß ursprünglich auch Ihre Partei der Meinung war, daß man das tun solle, denn der Vorschlag, die Ärzteliste durch die Österreichische Ärztekammer führen zu lassen, ist erst weit später gekommen. Ich wollte das nur der Ordnung halber feststellen.

Warum ich vorgeschlagen habe, daß die Landeshauptleute in mittelbarer Bundesverwaltung mit der Durchführung betraut sein sollen? Ganz einfach deshalb, weil ja der Verfassungsgerichtshof erklärt hat, das Ärztewesen sei ein Teil des Gesundheitswesens, also Bundessache. Mit dieser Lösung wäre so wunderbar der Standpunkt einer Durchführung auf Landesebene gewahrt gewesen. Ich habe die Herren Landeshauptleute gefragt, ob sie für die Regelung in mittelbarer

2466

Nationalrat X. GP. — 45. Sitzung — 18. März 1964

Bundesminister Proksch

Bundesverwaltung sind. Fünf haben dafür gestimmt, daß diese Agenden den Landeshauptleuten zukommen; einer von ihnen ist allerdings dann wieder von Damaskus zurückgekommen und hat später wieder nein gesagt.

Aber auf jeden Fall bedeutet der Ausweg, der jetzt gewählt wurde, die Besorgung dieser Angelegenheiten durch eine gesamtösterreichische Stelle, also keine Landesstelle, was für die Verfassungsmäßigkeit entscheidend ist. Das ist eben auch ein Kompromiß, aber ein guter Kompromiß, wie ich glaube, weil niemand sagen kann, daß dadurch eine aufgehobene Bestimmung sozusagen mit Oktroi wieder in Kraft gesetzt worden wäre.

Der Herr Abgeordnete van Tongel hat von den Augenärzten und von den Zahnärzten gesprochen. Ich muß dazu sagen: Er weiß selbst am besten, welche Schwierigkeiten sich hier auf einem anderen Gebiet ergeben haben, nämlich bei gewissen gewerblichen Berufen, die sich in ihrer bisherigen Tätigkeit und nach dem Umfang ihrer Tätigkeit eingeschränkt gefühlt haben. Ich muß sagen, daß meiner Meinung nach auch hier wieder ein tadelloses Kompromiß zustande gekommen ist, weil es im Rahmen der Novellierung gelungen ist, die Meinungen aufeinander abzustimmen.

Es kann auch nicht so sein, Herr Abgeordneter Dr. van Tongel — das sage ich ganz offen —, daß ein Ärztegesetz nur von den Ärzten gemacht werden kann. Es müssen dabei eben andere Interessen, Interessen der Gesamtheit, der Bevölkerung, der Spitäler und der Verwaltung, doch auch berücksichtigt werden.

Was die Nebenpunkte betrifft, so möchte ich auch eindeutig sagen, daß bezüglich dieser Detailwünsche bei den Verhandlungen Klarheit darüber war, daß sie nicht ins Gesetz hineinkommen. Bei der Ärztevollversammlung wurden die Ärztekammern nochmals beauftragt, die entsprechenden Fragen zur Sprache zu bringen. Das haben sie auch getan. Aber dem Verhandlungsergebnis ist hundertprozentig entsprochen worden, das möchte ich ausdrücklich feststellen.

Auch uns ist das Problem der Fachärzte bekannt. Ich möchte auch hier feststellen, daß wir uns mit dem Problem Fachärzte in nächster Zeit sehr eingehend beschäftigen werden. Sie haben den Protest der Chirurgen gehört, die gesagt haben, ihre Wünsche bezüglich Prüfung von Fachärzten und so weiter seien nicht im Gesetz verankert worden.

Auf der anderen Seite mußten wir eben zur Kenntnis nehmen, daß die Voraussetzungen für alles das, was die Herren von der

Chirurgie verlangen, derzeit nicht gegeben sind. Ich weiß nicht, ob es sinnvoll gewesen wäre, Prüfungen in das Gesetz aufzunehmen, die derzeit gar nicht möglich sind, weil die diesen Prüfungen vorausgehenden Lehrgänge und praktischen Tätigkeiten derzeit nicht gegeben sind. Es müssen dafür erst die Voraussetzungen geschaffen werden. Wir werden uns schon in nächster Zeit mit allen beteiligten Kreisen sehr eingehend auch mit dem Problem der Fachärzte auseinandersetzen, genauso wie wir das schon in nächster Zeit mit dem Problem der zahnärztlichen Versorgung tun werden. Es ist selbstverständlich, daß man sich mit diesen Problemen befassen muß. Dabei gehen wir von der Meinung aus: Die beste Versorgung für die Menschen, die zu versorgen sind, ist gerade gut genug!

Am Schluß der Debatte über die Ärztegesetznovelle möchte ich mir noch zu sagen erlauben, daß ich allen Beteiligten sehr danke für die Verhandlungsbereitschaft und für die Verhandlungstätigkeit. Vor allem danke ich auch den Herren Präsidenten der Ärztekammern, mit denen wir ein Kompromiß geschlossen haben, das nun hundertprozentig in dem Gesetz verankert ist.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes unter Berücksichtigung des gemeinsamen Abänderungsantrages in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

2. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (359 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien zur Regelung offener finanzieller Fragen (379 der Beilagen)

3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (360 der Beilagen): Bundesgesetz über die Verwendung der zufließenden Mittel aus dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien zur Regelung offener finanzieller Fragen (Verteilungsgesetz Bulgarien) (380 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 2 und 3, über die beschlossen wurde die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies der

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien zur Regelung offener finanzieller Fragen und das Verteilungsgesetz Bulgarien.

Bevor ich dem Berichterstatter das Wort ertheile, gebe ich bekannt, daß ein gemeinsamer Abänderungsantrag zur Vollzugsklausel vorliegt. Ich werde ihn vielleicht am besten sofort selber verlesen.

Die Absätze 1 und 2 des § 39 hätten zu lauten:

„(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 19 Abs. 1 und des § 22 Abs. 1, soweit er sich auf Richter bezieht, ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.“

Absatz 3 bleibt unverändert.

Der Antrag ist genügend unterstützt. Er steht zur Diskussion.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Abgeordnete Regensburger, den ich bitte, zu berichten.

Berichterstatter Regensburger: Hohes Haus! Bereits im Jahre 1956 wurden mit der Volksrepublik Bulgarien zwischenstaatliche Verhandlungen zur Regelung offener finanzieller Fragen aufgenommen. Nach dem Waffenstillstand vom 5. September 1944 kam es nämlich in Bulgarien zur Beschlagnahme der deutschen Vermögenswerte und später unter Berufung auf den Potsdamer Beschuß zu einer Inanspruchnahme dieser Vermögenswerte zugunsten der UdSSR, was durch den bulgarischen Friedensvertrag vom 10. Feber 1947 bekräftigt wurde.

Hievon sind auch zahlreiche österreichische Vermögenswerte betroffen worden, da sie vorerst von den deutschen Vermögenswerten nicht unterschieden wurden. Selbst wo es aber zu einer Ausscheidung aus den an die UdSSR übertragenen Vermögenswerten kam, war das österreichische Vermögen der freien Verfügung der Eigentümer entzogen. Zu einem Teil wurden die Vermögenswerte Gegenstand einer der Volksrepublik Bulgarien zugute kommenden Verstaatlichung. Die zwischenstaatlichen Verhandlungen mit dem Ziel, von Bulgarien eine Entschädigung für das enteignete österreichische Vermögen zu erhalten, brachten in der ersten, bis 1958 dauernden Phase keine Erfolge.

In der zweiten Phase wurden die Verhandlungen auf einer völlig neuen Basis mit dem Ziel einer Globalbereinigung geführt. Am 30. November 1962 erfolgte schließlich die

Paraphierung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien zur Regelung offener finanzieller Fragen. Dieser Vertrag wurde am 2. Mai 1963 in Wien unterzeichnet. Da einzelne Bestimmungen gesetzändernden Charakter haben, bedarf dieser Vertrag gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung des Nationalrates.

Im Artikel 1 ist die Zahlung einer Globalsumme von 350.000 US-Dollar durch Bulgarien als Entschädigung für Verluste von Vermögenswerten vorgesehen, die österreichischen Staatsangehörigen infolge einer bulgarischen Nationalisierung, Enteignung oder einer anderen im Zusammenhang mit den strukturellen Wandlungen der bulgarischen Volkswirtschaft stehenden Maßnahme entstanden sind, sofern diese Vermögenswerte dadurch in die Verfügungsgewalt der Volksrepublik Bulgarien gelangt sind.

Während die Aufteilung der Globalsumme nur nach dem Verhältnis der Summe der Verluste zu einer festen Entschädigungssumme als verhältnismäßige Entschädigung erfolgen kann, ist für die in der Liste I des Vertrages genannten Guthaben und für die Obligationen der bulgarischen äußeren Anleihen eine feste Entschädigung in bestimmter Höhe vorgesehen. Bei den entschädigungsfähigen Personen muß die österreichische Staatsbürgerschaft zum Zeitpunkt der Enteignungsmaßnahme und zur Zeit der Unterzeichnung des Vertrages vorliegen.

Im Artikel 2 erklärt Österreich im Namen seiner Staatsangehörigen, daß die in Artikel 1 genannten Globalsumme für die im selben Artikel umschriebenen Ansprüche schuldbefreiende Wirkung habe.

Artikel 3 überläßt die Verteilung der in Artikel 1 vereinbarten Globalsumme der Republik Österreich. Für die Durchführung dieser Verteilung wurde ein Entwurf erarbeitet, der uns als nächster Tagesordnungspunkt vorliegt.

Im Artikel 10 wird festgehalten, daß der Vertrag der Ratifizierung bedarf. Der Austausch der Ratifizierungsurkunden findet in Sofia statt. Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifizierungsurkunden in Kraft.

Die Liste I bezieht sich auf Guthaben österreichischer Staatsangehöriger bei bulgarischen Kreditinstituten, die Liste II bezieht sich auf noch in österreichischem Eigentum stehende Liegenschaften.

Die Bundesregierung hat am 14. Feber 1964 die Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht. Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Vorlage am 5. März 1964 der Vorberatung unterzogen. Nach Wort-

2468

Nationalrat X. GP. — 45. Sitzung — 18. März 1964

Regensburger

meldungen der Abgeordneten Machunze, Dipl.-Ing. Dr. Weihs und Dr. Broesigke nahm Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek ausführlich zu allen in der Debatte aufgeworfenen Fragen Stellung.

Es wurde der einstimmige Beschuß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien zur Regelung offener finanzieller Fragen samt dessen Anlagen (359 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ich komme gleich zum zweiten Bericht, zu dem über das Verteilungsgesetz Bulgarien.

Die auf Grund des Vertrages von der Volksrepublik Bulgarien zu erbringenden Zahlungen stellen Leistungen auf der Ebene des Völkerrechts dar. Für die Weitergabe der völkerrechtlich unmittelbar der Republik Österreich zukommenden Globalsumme ist eine innerstaatliche gesetzliche Durchführungsregelung erforderlich, die dem einzelnen Betroffenen eine individuelle Entschädigung einräumen soll und wodurch die Verteilung der Globalentschädigung, aber auch die Mitwirkung der Republik Österreich bei dem laut Vertrag möglich gewordenen Verkauf nichtverstaatlichter österreichischer Liegenschaften geregelt werden soll. Dazu ist der uns vorliegende Entwurf bestimmt.

Der Entwurf hat, da Artikel 3 des Vertrages die Verteilung der Mittel der Republik Österreich überläßt, festgelegt, daß die Mittel zur Gänze entsprechend der Widmung des Vertrages und nur gemäß den Entschädigungstatbeständen des Vertrages verwendet werden.

Der Entwurf beginnt im I. Abschnitt, übertitelt „Anspruch“, mit der Aufgliederung der Globalsumme und stellt entsprechend der in Artikel 1 Abs. 1 lit. a und b des Vertrages getroffenen Regelung die in § 2 Abs. 1 lit. a und b des Entwurfs umschriebenen Entschädigungstatbestände auf. Dann folgt die Festlegung des begünstigten Personenkreises.

Als Zeitpunkt der „Maßnahme“ ist bei den der Verstaatlichung unterworfenen Vermögenswerten der Zeitpunkt der Verstaatlichung anzusehen. Bei den in die Entschädigung des Vertrages einbezogenen, nichtverstaatlichten Kategorien ergeben sich verschiedene Zeitpunkte.

Im II. Abschnitt des Entwurfs, übertitelt „Ermittlung des Verlustes“, sind die Re-

geln für die Feststellung des Vermögensverlustes des einzelnen Entschädigungswerbers enthalten. Der zum Zeitpunkt des Verlustes zu bestimmende Entschädigungswert stellt eine Grundlage für die Abgeltung nach den Möglichkeiten des Vertrages dar. Er richtet sich nicht nach dem gemeinen Wert des ABGB. und kann daher niemals dem Verkehrswert vor dem Zeitpunkt der bulgarischen Maßnahme entsprechen.

Der III. Abschnitt des Entwurfs, übertitelt „Bundesverteilungskommission“, regelt die Errichtung und Organisation der für die Verteilung der Entschädigung vorgesehenen Verwaltungsbehörde. Die im Entwurf vorgesehene Bundesverteilungskommission ist eine dem Bundesministerium für Finanzen organisatorisch angegliederte, sachlich jedoch unabhängige, auf der Ebene des Bundesministeriums für Finanzen tätig werdende kollegiale Behörde unter dem Vorsitz eines Richters, deren Entscheidungen im Sinne einer einfachen und raschen Verteilung in einziger und oberster Instanz ergehen.

Der IV. Abschnitt des Entwurfs, übertitelt „Verteilung“, regelt den Gang der Verteilung der nach dem Vertrag zufließenden globalen Entschädigungssumme an die einzelnen Entschädigungswerber.

Mangels der bisherigen gesetzlichen Erfassung der Betroffenen sieht der Entwurf einen Aufruf mit sechsmonatiger Anmeldefrist vor. Die Anmeldungen werden bei der nach den Bestimmungen des § 18 des Anmeldegesetzes, BGBl. Nr. 12/1962, bereits für das Vertreibungsgebiet Bulgarien zuständigen Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz einzureichen sein.

Der V. Abschnitt regelt neben steuer- und gebührenrechtlichen Fragen das Inkrafttreten des Gesetzes und die Vollziehung.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf am 5. März in Anwesenheit des Bundesministers für Finanzen Dr. Korinek in Vorberatung gezogen und unverändert unter Berücksichtigung von Druckfehlern im § 14 Abs. 1 sowie im § 26 Abs. 3 angenommen.

Bei diesen schon im schriftlichen Ausschußbericht erwähnten Druckfehlerberichtigungen handelt es sich darum, daß der § 14 Abs. 1 richtig mit den Worten: „Bei Vermögensschäften, Rechten und Interessen ...“ zu beginnen hat und daß im § 26 Abs. 3 im ersten Satz die Worte „für Steiermark in Graz“ durch die Worte „oder die Zustimmung zur“ zu ersetzen sind. Der § 26 Abs. 3 beginnt nun: „Wird die Stellung eines Antrages von der Finanzlandesdirektion oder die Zustimmung zur Stellung eines einvernehmlichen Antrages vom Anmelder noch vor Ablauf der Frist des § 2

Regensburger

ausdrücklich abgelehnt, ...“ und so weiter. Es sind dies Fehler, die sich beim Druck des Gesetzestextes eingestellt haben.

Als Ergebnis der Beratungen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (360 der Beilagen) unter Berücksichtigung der von mir angeführten Druckfehlerberichtigungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, gestatte ich mir den Antrag, über beide Regierungsvorlagen General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Es wurde beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Erhebt sich dagegen ein Einwand? — Das ist nicht der Fall. Wir werden so vorgehen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Machunze (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Vertrag, mit dem sich heute das Hohe Haus zu beschäftigen hat, ist der Anfang einer Kette von Verträgen, die im Laufe der Zeit sicher folgen dürften, denn vermögensrechtliche Fragen gibt es ja nicht nur mit Bulgarien zu bereinigen, sondern auch mit anderen Oststaaten.

Der Vertrag mit Bulgarien hat seine Wurzeln im österreichischen Staatsvertrag, und zwar im Artikel 27 Abs. 1. Dort heißt es:

„Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären ihre Absicht, österreichische Vermögenschaften, Rechte und Interessen, so wie sie sich derzeit in ihren Gebieten befinden, zurückzustellen oder, soweit solche Vermögenschaften, Rechte und Interessen einer Liquidierungs-, Verwendungs- oder sonstigen Verwertungsmaßnahme unterzogen worden sind, den Erlös, der sich aus der Liquidierung, Verwendung oder Verwertung solcher Vermögenschaften, Rechte und Interessen ergeben hat, abzüglich der aufgelaufenen Gebühren, Verwaltungsausgaben, Gläubigerforderungen und anderen ähnlichen Lasten auszu folgen. Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind bereit, zu diesem Behufe Vereinbarungen mit der österreichischen Regierung abzuschließen.“

Das ist eine klare Bestimmung des Staatsvertrages. Der letzte Satz sagt ausdrücklich: „Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind bereit, ... Vereinbarungen mit der österreichischen Regierung abzuschließen.“ Diese Vereinbarung mit einem dieser alliierten beziehungs-

weise assoziierten Staaten liegt vor, eben mit Bulgarien.

Zwischenstaatliche Verträge schließt man in der Regel dann, wenn man bestrebt ist, die Beziehungen zwischen zwei Staaten zu normalisieren oder freundschaftlich zu gestalten. Nun muß man aber fragen, ob dieser Wille beim anderen Vertragspartner, bei Bulgarien, tatsächlich vorhanden ist; denn ich habe mir sagen lassen, daß beispielsweise österreichischen Journalisten ohne Angabe von Gründen die Einreise nach Bulgarien verweigert wurde. Was befürchtet man denn von österreichischen Journalisten, die nach Bulgarien kommen wollen?

Der Vertrag selber bringt eine Entschädigung. Er betrifft also nicht das, was nach dem Wortlaut des Artikels 27 Abs. 1 möglich wäre, eine Rückgabe des österreichischen Vermögens, sondern er betrifft eine Pauschalabgeltung. Durch den Vertrag wird also zugegeben, daß man das österreichische Eigentum, das österreichische Vermögen in Bulgarien liquidierte.

Daher ist die Frage berechtigt: Sind die 350.000 Dollar, die nach dem Vertrag von Bulgarien bezahlt werden, der tatsächliche Liquidationserlös? Ich glaube, das wird kaum jemand zu behaupten wagen. Man muß vielmehr sagen: Es ist eine willkürliche Bewertung des österreichischen Vermögens, und zwar von der anderen Seite vorgenommen worden.

Daher wird man wohl feststellen müssen, daß zwar eine Vereinbarung, wie sie der Artikel 27 Abs. 1 des Staatsvertrages vorsieht, vorliegt, es wird aber kein gerecht denkender und kein gerecht urteilender Mensch behaupten können, daß die Bestimmung dieses Artikels des Staatsvertrages dem Sinne und dem Buchstaben nach erfüllt wurde.

Man sagt, der vorliegende Vertrag entspricht dem, was andere Staaten mit Bulgarien vereinbart haben. Das mag durchaus der Fall sein, aber ich möchte trotzdem feststellen, daß nach meiner Überzeugung der Staatsvertrag dem Buchstaben und dem Sinn nach durch den jetzt zu genehmigenden Vertrag nicht erfüllt ist.

Wie konnte es überhaupt so weit kommen, daß sich das österreichische Parlament mit diesen Fragen beschäftigen muß? Die Betroffenen stellen auch noch eine andere Frage: Warum dauert es denn so lange, bis es endlich zu einer Regelung dieser Probleme kommt?

Im Jahre 1918 wurde die europäische Landkarte gründlich verändert. Im europäischen Raum entstanden neue Staaten. Auch damals mußte ein Krieg liquidiert werden, neue Verwaltungen waren aufzubauen; aber rückschauend dürfen wir doch sagen, daß es damals

2470

Nationalrat X. GP. -- 45. Sitzung -- 18. März 1964

Machunze

mit der Liquidierung eines unseligen Krieges wesentlich rascher ging. Wenn ich daran erinnere, daß man 5 Jahre nach dem ersten Weltkrieg so weit war, durch die Römischen Protokolle die Pensionsfragen generell zu regeln, so muß man bedauern, daß es diesmal 19 Jahre gedauert hat, bis man anfängt, die Vermögensfrage für die österreichischen Staatsbürger zu bereinigen. 19 Jahre nach dem ersten Weltkrieg stand Europa schon wieder unmittelbar vor einer neuen Katastrophe. Vor 26 Jahren kam Hitler nach Österreich, vor 25 Jahren wurde die Rest-Tschechoslowakei vernichtet, vor bald 25 Jahren begann der zweite Weltkrieg. Seit 19 Jahren schweigen die Waffen, aber, Hohes Haus, der Krieg ist noch nicht beendet, und die Kriegsfolgen sind leider noch nicht beseitigt.

Am Ende des zweiten Weltkrieges standen alle europäischen Völker vor gewaltigen wirtschaftlichen, menschlichen und sozialen Problemen. Die Zerstörungen im europäischen Raum waren gewaltig, und ohne die Hilfe Amerikas wäre der Kontinent wahrscheinlich zur Gänze dem Kommunismus in die Hände gefallen.

Es ging also nach dem zweiten Weltkrieg nicht nur um den wirtschaftlichen Wiederaufbau, sondern es waren auch viele menschliche Probleme zu lösen. Ich möchte sie nur ganz kurz andeuten: Finnland verlor Karelien, die Eingliederung der Menschen in den kleiner gewordenen Lebensraum erfolgte in kürzester Zeit; Frankreich mußte seine afrikanischen Besitzungen räumen; Holland verlor sein Kolonialreich; Belgien büßte Besitzungen in Afrika ein; die Bundesrepublik Deutschland mußte Millionen von Ausgesiedelten und Vertriebenen aufnehmen.

Und Österreich? Auch hier waren die Probleme gewaltig. Rund 300.000 Vertriebene suchten in Österreich eine neue Heimat; zehntausende Familien hatten durch die Bomben ihr Eigentum verloren; Tausende waren durch die Besatzungsmächte schwer geschädigt.

Österreich hat sich bemüht, den Opfern des Krieges mit bescheidenen Mitteln zu helfen. Wenn wir all die Summen, die wir bisher für die diversen Entschädigungen ausgegeben haben, zusammennehmen, so kommt man dazu, daß Österreich fast ein Jahresbudget für die verschiedenen Hilfsmaßnahmen und Entschädigungen aufgewandt hat, ohne daß in dieser Summe aber jene Beträge enthalten sind, die zum Beispiel für den Wiederaufbau der zerstörten Wohnhäuser erforderlich waren. Es mag sein, daß im Vergleich zu dem, was andere Staaten getan haben, diese Hilfeleistungen an die Kriegsopfer bescheiden sind, vielleicht aber — das möchte ich auch sagen — fehlte

es an einer echten Gemeinschaftsleistung, vielleicht hätte man sich unmittelbar nach Kriegsende zu einem echten Lastenausgleich entschließen sollen. Heute ist es dafür zu spät.

Das Jahr 1955 bedeutete für die Republik Österreich eine Zäsur. Das Jahr 1955 brachte den Staatsvertrag, die Freiheit, die Unabhängigkeit und die Neutralität. Diese Freiheit mußte von den Österreichern teuer erkauft werden. Es war ein hoher Preis, den der Staat und seine Bürger zu entrichten hatten. Am härtesten aber wurden durch den zweiten Weltkrieg zweifellos jene Mitbürger, jene Auslandsösterreicher getroffen, die bis 1945 ihren Wohnsitz im Ausland hatten. Wenn sie nicht Aufnahme bei Verwandten in Österreich fanden, standen sie zunächst völlig schutz- und hilflos da, sie waren weder Bombengeschädigte noch Besatzungsgeschädigte. Daher bedeutete der Staatsvertrag für sie eine neue Hoffnung.

Wer waren diese Auslandsösterreicher, die am 13. März 1938, als sich die Nacht über dieses Land senkte, einen österreichischen Paß in der Tasche hatten? Waren sie Konjunkturritter, waren sie etwa als Germanisatoren eingesetzt, was man ihnen in den Oststaaten vielfach zum Vorwurf machte? Auch das Potsdamer Abkommen zeigt, daß man in gewissen alliierten Kreisen der Auffassung huldigte, die in den Oststaaten wohnenden Deutschen und Österreicher seien erst unter Hitler dort angesiedelt worden.

Richtig ist aber, daß die Auslandsösterreicher nicht selten Pioniere waren, die seit Jahrzehnten in diesen Staaten gelebt und gearbeitet hatten. Nicht selten hatte man ihnen nach 1918 die Staatsbürgerschaft der Nachfolgestaaten angeboten. Sie hätten vielleicht zunächst durch die Annahme dieser Staatsbürgerschaft erhebliche Vorteile genossen, sie blieben aber ihrem Heimatland treu, auch als dieses kleiner gewordene Österreich von politischen und wirtschaftlichen Krisen erschüttert wurde. Was bei Kriegsende in den Oststaaten als österreichischer Besitz vorhanden war, hatten die Auslandsösterreicher ehrlich erworben. Nach 1945 untersuchte man nicht, wann dieser Besitz erworben wurde. Man führte auch kein ordentliches Enteignungsverfahren durch. In vielen dieser Staaten machte man nicht einmal einen Unterschied zwischen Österreichern und deutschsprachigen Mitbewohnern.

Der Staatsvertrag brachte nun auch in dieser Hinsicht eine Änderung der Verhältnisse. Der Artikel 26 verpflichtete die Republik Österreich zur Vermögensrückstellung. Wir dürfen sagen: Die Republik Österreich hat diesen Artikel 26 getreu erfüllt. Dabei ergaben

Machunze

sich nicht selten entsetzliche Härtefälle. Ich möchte nicht jene verteidigen, die sich im Jahre 1938 leichtfertig die Konjunktur zu nutzen machten, möchte aber feststellen, daß die Durchführung des Artikels 26 für viele echtes menschliches Leid brachte.

Man erhebt immer wieder den Vorwurf, daß man sich nach 1945 auch in Österreich nicht zu einem individuellen Verfahren entschlossen hat, sondern gleichsam eine Kollektivstrafe verhängte. Vielleicht hätte man diese Dinge ernster prüfen müssen, denn wir wissen, daß manches über ausdrückliche Bitte des ursprünglichen Besitzers verkauft und gekauft wurde. Wir wissen auch, daß nicht selten mehr bezahlt wurde, als der amtlich genehmigte Kaufpreis vorsah. Die Sammelstellen, die mit der letzten Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages betraut waren, ließen aber oft jede Rücksichtnahme missen. Es gab keine individuelle Prüfung, und es gab daher auch keine Berücksichtigung sittlicher Grundsätze.

Warum mache ich diese Feststellung? Der Begriff des Eigentums wurde seit dem Jahre 1938 da und dort immer mehr in Frage gestellt. Das ist bedauerlich. Auch der vorliegende Vertrag bringt wieder eine Mißachtung des Eigentums, weil nur ein Bruchteil dessen ersetzt wird, was dieses Eigentum an wirklichen Wert repräsentiert.

Wenn ich sagte, daß der Artikel 26 Österreich verpflichtete, darf ich feststellen, daß vor allem Absatz 1 des Artikels 27 die anderen verpflichtete. Artikel 27 Abs. 2 sieht eine Verpflichtung für die Republik Österreich vor. Diese Verpflichtung haben wir durch das Jugoslawien-Entschädigungsgesetz erfüllt.

Wir wissen aber auch, daß in den Oststaaten vor allem nach dem Ende des zweiten Weltkrieges gewaltige gesellschafts- und wirtschaftspolitische Änderungen erfolgt sind. Nicht nur das Privateigentum der Österreicher, sondern auch das der dortigen Staatsbürger wurde weitgehend liquidiert. Das österreichische Parlament muß nun einem Vertrag zustimmen, der die Liquidation österreichischen Eigentums sanktioniert.

Brachte nun der Artikel 27 des Staatsvertrages den Auslandsösterreichern neue Hoffnung, daß ihre Rechte anerkannt werden, so muß der jetzt vorliegende Vertrag für den betroffenen Personenkreis eine tiefe Enttäuschung bedeuten. Es ist anzunehmen, daß es mit weiteren Oststaaten zu Vermögensverhandlungen und zu Verträgen kommen wird. Daher erscheint es mir notwendig, gewisse grundsätzliche Feststellungen zu machen. Ich möchte aber gleich vorweg ganz offen sagen: Der Vertrag mit Bulgarien ist in der Kette

von Verträgen, die jetzt folgen dürften, kein guter Anfang.

Beschäftigen wir uns zunächst mit der Ausgangsbasis. Die Verhandlungen wurden zwischen der österreichischen und der bulgarischen Regierung geführt. Ich möchte gleich einfügen, daß ich davon überzeugt bin, daß die österreichischen Unterhändler alles in ihrer Kraft Stehende getan haben, um das Bestmögliche zu erreichen. Aber ist die Ausgangsbasis für diese Verhandlungen richtig erstellt worden?

Vor Aufnahme der Verhandlungen mit Bulgarien — übrigens auch mit Rumänien — gab es in den Zeitungen Aufrufe zur Anmeldung der Verluste. Sind nun solche Aufrufe ausreichend? Vor allem sind Aufrufe in den Zeitungen — auch in der „Wiener Zeitung“ — kein Gesetzesbefehl! Es mag sein, daß diese Aufrufe von 90 oder 95 Prozent der Betroffenen befolgt wurden. Aber wenn diese Aufrufe nur 10 Prozent der Geschädigten befolgt hätten, könnte den übrigen 90 Prozent gar nichts geschehen, sondern sie könnten jetzt auf Grund des Vertrages und auf Grund des Verteilungsgesetzes ihre Ansprüche anmelden.

Wenn also mit den anderen Staaten Vertragsverhandlungen aufgenommen werden, müßte eine echte Ausgangsbasis geschaffen werden. Ich bin der Meinung, es müßte daher eine echte Anmeldeverpflichtung gesetzlich statuiert werden. Dagegen wird der Einwand erhoben, man würde in den Betroffenen Hoffnungen erwecken, die vielleicht nicht erfüllt werden können.

Meine Damen und Herren! Ist die Republik Österreich nicht durchaus in der Lage und berechtigt, eine Bilanz darüber zu erstellen, was ihre Bürger als Folge des zweiten Weltkrieges im Ausland verloren haben? Wegen einer solchen Bilanz brauchten wir uns durchaus nicht zu schämen, denn ich bin der Meinung, daß das österreichische Eigentum im Ausland einen Milliardenwert repräsentiert. Das Hauptargument, das für die Erstellung einer solchen Bilanz spricht, wäre, daß die Betroffenen sehen, daß sich die Republik Österreich für die Rechte ihrer Bürger tatsächlich interessiert und bestrebt ist, jeden Besitz zu erfassen, den österreichische Staatsbürger im Ausland gehabt haben. Die Überzeugung, daß die Republik Österreich sich bemüht, die im Ausland liegenden Interessen ihrer Staatsbürger ernstlich zu erfassen, haben die Auslandsösterreicher heute nicht.

Nun zum Verteilungsgesetz. Das Verteilungsgesetz ist meiner Meinung nach sehr unklar. Nur die Besitzer von Obligationen können sich errechnen, welche Entschädigung sie tatsächlich erhalten werden. Im Gesetz

2472

Nationalrat X. GP. — 45. Sitzung — 18. März 1964

Machunze

heißt es: 7 Prozent. Es heißt, dies sei der Prozentsatz, den auch die Schweiz als Entschädigung für Obligationen in Bulgarien erreichte. Das mag stimmen, aber die Schweiz hat dann, um die Zinsenverluste zu decken, etwas dazugelegt, sodaß der geschädigte Schweizer nicht eine Entschädigung in der Höhe von 7 Prozent, sondern am Ende eine solche von 10,5 Prozent bekommen hat.

Die Besitzer von Realwerten wissen dagegen nur, daß eine Globalsumme von 6,600.000 S zur Verfügung stehen wird. Welcher Anteil wird auf den einzelnen Geschädigten entfallen? Das kann bisher kein Mensch sagen. Man nimmt an, daß wir wissen, wie viele geschädigte Österreicher, die ihr Eigentum in Bulgarien verloren haben, im Lande leben. Man nimmt an, daß sich alle gemeldet haben. Aber das ist eine Annahme, genau wissen wir es nicht. Wenn nun der Fall eintreten würde, daß sich noch 1000, 2000 oder ich weiß es nicht, wie viele Geschädigte melden, deren Ansprüche bisher unbekannt waren, so würde sich das auf die Verteilung der Globalsumme sehr fühlbar auswirken; denn dann würde sich der erhoffte oder angenommene Prozentsatz natürlich entsprechend verringern. Gibt es also echte Sicherheiten gegen Überraschungen? Ich fürchte, nein.

Der Vertrag selber und auch das Verteilungsgesetz enthalten nicht ein Wort über die Entschädigung für Zinsenverluste, nicht ein Wort über Entschädigungen für den entgangenen Fruchtgenuß. Aber noch ernstere Bedenken muß man anmelden, wenn man sich das Verfahren ansieht, wie die Verteilung der Mittel erfolgen soll.

Wir hatten bisher vier Entschädigungsgesetze: das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, das Besatzungsschädengesetz, das Umsiedler- und Vertriebenenentschädigungsgesetz und das Jugoslawiengesetz. Nach dem jetzigen Verteilungsgesetz wird, vor allem im § 17, ein völlig neues Verfahren entwickelt. Bisher war es so, daß der Geschädigte seine Ansprüche bei einer Finanzlandesdirektion anmeldete. Die Finanzlandesdirektion einigt sich mit ihm, erstellt ihm ein Anbot. Wenn er es annimmt, bekommt er seine Entschädigung ausbezahlt. Ist er damit nicht einverstanden, wendet er sich an die nächsthöhere Instanz, an die Bundesentschädigungskommission. Das Verteilungsgesetz Bulgarien führt für die 6,600.000 S ein anderes System ein. Der Betroffene, der Österreicher, der sein Eigentum in Bulgarien verloren hat, muß sich an die Finanzlandesdirektion Graz wenden. Die Finanzlandesdirektion Graz prüft die Ansprüche und versucht, mit dem Betroffenen eine Einigung zu erzielen. Das kann gelingen.

Wenn aber die Einigung erstellt ist, weiß der Betroffene noch nicht, ob er den Betrag auch tatsächlich erhält, auf den er sich mit der Finanzlandesdirektion Graz geeinigt hat. Denn die Finanzlandesdirektion Graz kann nicht entscheiden. Sie muß den Antrag an einen der Feststellungssenate, die beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtet werden, abtreten. Aber auch ein Feststellungssenat beim Bundesministerium für Finanzen kann noch nicht entscheiden, ob der Betroffene den Entschädigungsbetrag tatsächlich erhält, sondern dieser Feststellungssenat muß den Antrag erst an den Verteilungssenat abtreten. Und erst dann, wenn der Antrag auch den Verteilungssenat passiert hat, wird der Betroffene erfahren, welche Entschädigungssumme er tatsächlich erhält.

Ich fürchte: Wenn man sich den § 29 ansieht, wird man feststellen, daß das Verfahren nicht nur sehr kompliziert werden wird, sondern daß es auch für die Verwaltung sehr bald zu Schwierigkeiten führen dürfte. Der § 29 Abs. 1 sagt:

„Auf Grund des vorläufigen Verteilungsplanes hat der Feststellungssenat, der über den festgestellten Verlust entschieden hat, gemäß der vorläufigen Verteilungsquote die vorläufige Entschädigung für den festgestellten Verlust festzusetzen, jedoch nicht auf Leistung zu erkennen.“

Hier wird also gesagt, daß der Feststellungssenat festsetzen darf; aber er darf nicht sagen, was der Betroffene bekommt, sondern das kann erst der Verteilungssenat entscheiden. Daher sage ich ganz offen: Für mich als Nichtjuristen ist das Gesetz denkbar unbefriedigend, weil es jede Klarheit über die Abgrenzung der Ansprüche und über die Zuverkennung der Entschädigung vermissen läßt. Das Gesetz wird die Verwaltung belasten und in seiner Durchführung sehr teuer zu stehen kommen.

Der Bulgarienvertrag ist ein Anfang! Mit Rumänien sollen die Verhandlungen beendet sein. Man hört, daß der Vertrag und das Verteilungsgesetz in absehbarer Zeit dem Parlament vorgelegt werden dürfen. Ich fürchte, daß dieser Vertrag und auch dieses Verteilungsgesetz nach den gleichen Grundsätzen aufgebaut sein werden. Man müßte, bevor man das Verteilungsgesetz Rumänien dem Hohen Haus vorlegt, noch einmal gründlich darüber nachdenken, ob man nicht das Verfahren vereinfachen könnte, damit die Betroffenen nicht weiß Gott wie lange auf die ihnen zukommende Entschädigung warten müssen.

Die größten Vermögenswerte, die Auslandsösterreicher verloren haben, liegen aber zweifellos in Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei. Heute las ich in den Zeitungen, daß

Machunze

der ungarische Gesandte dem Herrn Außenminister — ich bedaure, daß der Herr Außenminister infolge Krankheit nicht im Hause anwesend sein kann, denn sonst würde er wahrscheinlich auf diese Frage antworten — mitgeteilt habe, Ungarn sei zu Verhandlungen über den Doppelbesitz bereit. Meine Damen und Herren! Wenn die ungarische Regierung nur zu Verhandlungen über den Doppelbesitz bereit wäre, so wäre das zuwenig! Denn es muß die gesamte Vermögensfrage, die zwischen Österreich und Ungarn offen ist, bereinigt werden.

Mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei sind also noch keine abschließenden Regelungen in Sicht. Das Parlament hat aber die Belange aller Staatsbürger zu vertreten. Daher möchte ich einige für die Fortführung dieser Verhandlungen notwendig erscheinende Forderungen und Wünsche anmelden. Erstens: Die Verwaltung muß bestrebt sein, reale und auch von der anderen Seite nicht anfechtbare Verhandlungsgrundlagen zu schaffen. Zeitungsaufrufe sind für solche Dinge zuwenig, weil sie den Betroffenen zu gar nichts verpflichten. Zweitens: Es müßte mehr Energie und mehr Nachdruck darauf gelegt werden, auch die Verhandlungen mit den übrigen Staaten doch zu einem Ergebnis zu führen. Die Betroffenen haben den Eindruck, daß die Bundesregierung die Lösung der Vermögensfrage nicht ernst genug nimmt und nicht mit dem entsprechenden Nachdruck betreibt. Drittens: Bei den Verhandlungen mit den anderen Staaten dürfen keine unwürdigen Bedingungen akzeptiert werden.

Was meine ich, wenn ich von „unwürdigen Bedingungen“ spreche? Vor kurzem richtete ein Leser, der sein Eigentum in der Tschechoslowakei verloren hat, an die „Volksstimme“ die Anfrage, wie weit es um diese vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen stehe. Die „Volksstimme“ antwortete:

„Eine Regelung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Österreich und der Tschechoslowakei ist bisher nicht getroffen worden. Die CSSR war bereits dazu bereit, sogenannte kleine Vermögenschaften (bis zu 10.000 S) freizugeben. Eine Teileinigung scheiterte jedoch daran, daß Österreich auch Ansprüche auf das seinerzeitige Vermögen der Sudetendeutschen erhob, soweit diese österreichische Staatsbürger geworden sind. Diese Forderungen wurden von der CSSR abgelehnt. Da die Verhandlungen in Schweben sind, lehnt die CSSR gegenwärtig die Freigabe von gesperrten oder staatlich verwalteten Vermögenschaften ab.“

Dazu ist doch etwas zu sagen. Der Staatsvertrag unterscheidet nicht nach kleinem

oder großem österreichischen Eigentum. Der Staatsvertrag sagt: Österreichisches Eigentum ist zurückzustellen oder der Liquidationserlös auszu folgen. Nirgends gibt es eine Grenze von 10.000 S.

Die Tschechoslowakei verlangt, soviel uns bekannt ist, von der Republik Österreich die Erklärung, auf die Ansprüche der in Österreich lebenden vertriebenen Sudetendeutschen zu verzichten. Dazu darf ich sagen: Ich halte die Abgabe einer solchen Erklärung durch die Republik Österreich für rechtlich unmöglich. Denn die Republik Österreich kann nicht auf Ansprüche von Menschen verzichten, die nicht österreichische Staatsbürger waren, als man ihnen Besitz und Eigentum wegnahm. Man sage daher nicht, an den vertriebenen Sudetendeutschen scheitere daher jede Vermögensregelung mit Prag. Keine verantwortliche Instanz der Sudetendeutschen hat jemals verlangt, daß die österreichische Bundesregierung die vermögensrechtlichen Ansprüche der Sudetendeutschen gegenüber Prag vertritt. Aber alle Sudetendeutschen würden sich nachdrücklichst verwahren, falls die österreichische Bundesregierung Prag gegenüber einen offiziellen Verzicht erklärte. Dazu fehlt der Bundesregierung jede völkerrechtliche Legitimation.

Es gibt einen Ausweg: Man soll das Problem ausklammern und nur über jenes Eigentum verhandeln, das einem Österreicher gehörte, der am 13. März 1938 tatsächlich die österreichische Staatsbürgerschaft besaß. Damit würde man, glaube ich, den Vorwand oder das, was ich vorhin als unwürdige Bedingungen bezeichnete, aus der Welt schaffen. Meine Überzeugung ist, daß die Vermengung österreichischer Ansprüche mit dem Verlangen auf einen Verzicht sudetendeutscher Ansprüche für die Prager Unterhändler nichts anderes als ein Vorwand ist, jede vermögensrechtliche Regelung mit Österreich so lang wie möglich hinauszuschieben.

Hohes Haus! Nun muß ich, weil die Vermögensfrage in einem größeren Zusammenhang zu sehen ist, doch auch zu einem anderen Vertrag etwas sagen, der zwar nicht unmittelbar mit dem vorliegenden Vertrag in Zusammenhang steht, aber zur Vermögensfrage gehört. Vor einigen Monaten hat das Hohe Haus dem Finanz- und Ausgleichsvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland zugestimmt. Dieser Vertrag ist eine Realität. Aber in der Zwischenzeit ist im Bonner Bundestag ein neues Gesetz eingebbracht worden, das im § 56 einen Ausschluß der in Österreich lebenden Vertriebenen aus gewissen Entschädigungsmaßnahmen vorsieht. Ich sage ganz offen: Wenn dieses Gesetz in der von der deutschen Bundesregierung eingebrochenen Fassung ver-

2474

Nationalrat X. GP. — 45. Sitzung — 18. März 1964

Machunze

abschiedet wird, bedeutet das eine Diskriminierung von etwa 300.000 in Österreich lebenden Vertriebenen. Daß dieser deutsche Gesetzentwurf unter unseren Staatsbürgern, soweit sie Neuösterreicher sind, bedeutende Unruhe ausgelöst hat, ist verständlich.

Ich habe diesbezüglich kürzlich eine Anfrage an den Herrn Außenminister gerichtet. Ich möchte noch einmal sagen: Ich bedaure außerordentlich, daß er wegen Krankheit der heutigen Haussitzung nicht beiwohnen kann. Auf diese meine Anfrage antwortete der Herr Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, das Problem sei bekannt, man prüfe es. Dann richtete der Herr Abgeordnete Dr. Tull an den Herrn Außenminister eine Frage, betreffend den gleichen Gegenstand. Am 9. März 1964 antwortete der Herr Bundesminister Dr. Kreisky unter anderem:

„Ich habe daher auch bei meinem inoffiziellen Besuch in Bonn am 3. Dezember vorigen Jahres die Gelegenheit wahrgenommen, mit Bundeskanzler Professor Erhard und Außenminister Dr. Schröder das Problem sehr eingehend zu besprechen und insbesondere auch auf die große Beunruhigung hinzuweisen, die der Gesetzentwurf bei den Vertriebenen-Verbänden in Österreich hervorgerufen hat. Ich habe betont, daß ein Ausschluß des erwähnten Personenkreises aus der bevorstehenden Schlußregelung eine sehr schwere Benachteiligung für die Betroffenen darstellen würde, deren Interessen bekanntlich in unseren bisherigen Vermögensverhandlungen mit den ursprünglichen Heimatstaaten der Vertriebenen deshalb nicht mit Erfolg vertreten werden konnten, weil diese Staaten eine Entschädigung für ihre ehemaligen Staatsangehörigen strikt verweigern.“

Dann verweist der Herr Außenminister auf den Umstand, daß zu dieser Regierungsvorlage von Abgeordneten des Deutschen Bundestages ein Abänderungsvorschlag eingebracht wurde. Der Herr Außenminister sagt dazu: „Was die Chancen einer Abänderung der die österreichischen Geschädigten ausschließenden Bestimmungen der deutschen Regierungsvorlage betrifft, so scheint mir der vorerwähnte Initiativ-antrag der 115 Abgeordneten der deutschen Regierungsparteien eine gewisse Hoffnung zulassen.“

Ich möchte hoffen, daß der Optimismus des Herrn Außenministers in Erfüllung geht. Ich persönlich glaube es nicht, denn am 15 Februar 1964 hat ein sehr maßgebender Beamter des deutschen Finanzministeriums in München erklärt, eine Einbeziehung der Vertriebenen in Österreich in das sogenannte Kriegsfolgen-schlußgesetz komme überhaupt nicht in Frage. Und er hat zusätzlich noch auf den Besuch des

Herrn Außenministers in Bonn verwiesen und erklärt, auch Herr Außenminister Dr. Kreisky habe den Vermögensvertrag als eine Realität hingestellt, mit der man sich abfinden müsse.

Ich bin aber der Meinung, daß sich die Bundesregierung hier einschalten muß, denn sie hat eine echte Legitimation zu Verhandlungen. Man sage nicht, die Entfertigungsklausel im österreichisch-deutschen Vermögensvertrag sei ein Hindernis für weitere Gespräche mit Bonn! Wenn sich das Recht eines Vertragspartners ändert, dann müssen neue Verhandlungen möglich sein. Daß das möglich ist, haben wir zum Beispiel auf dem Gebiete der Sozialversicherung erlebt, wo wir nicht nur ein erstes Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland haben, sondern auch ein zweites und ein drittes sogar fertig vereinbart ist. Es liegt dem Hohen Hause nur deshalb noch nicht vor, weil Einsprüche von Interessensvertretungen erhoben wurden, sonst hätten wir schon das Dritte österreichisch-deutsche Sozialversicherungsabkommen, eben weil sich das innerstaatliche Recht der beiden Vertragspartner geändert hat. Das gilt auch für den österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrag.

Meine Damen und Herren! Nun zurück zu dem Vermögensvertrag mit Bulgarien. Er bringt für die dort geschädigten Österreicher die endgültige Lösung. Wenn allerdings nur verteilt werden kann, was jährlich bezahlt wird, dann dürfte sich die Bereinigung immerhin noch auf eine Anzahl von Jahren erstrecken. Ich möchte daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen und indirekt auch schon an seinen Amtsnachfolger die Bitte richten, dafür zu sorgen, daß die Finanzverwaltung möglichst rasch den Betroffenen die bescheidenen Mittel zur Verfügung stellen kann.

Trotz der unbefriedigenden Regelung möchte ich nicht versäumen, noch einmal der Bundesregierung und den mit der Führung der Verhandlungen betrauten Beamten des Außen- und des Finanzministeriums ein Wort des Dankes dafür zu sagen, daß sie sich in monatelangen zähen Auseinandersetzungen darum bemüht haben, wenigstens dieses magere Ergebnis nach Hause zu bringen. Der Vertrag ist, wie ich schon ausführte, der erste in einer Reihe von anderen Verträgen, mit denen sich die Volksvertretung hoffentlich bald beschäftigen kann.

Hohes Haus! Es gibt Gesetze, denen man aus innerer Überzeugung zustimmen kann, weil es gute Gesetze sind. Diesem Vertrag werden wir zustimmen. Wir müssen ihm zustimmen, weil sich eine bessere Lösung nicht erzielen ließ. Ich möchte nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Verträge mit den anderen Staaten, die noch abzuschließen sind,

Machunze

eine bessere und für die Betroffenen günstigere Regelung bringen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Tull gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Tull (SPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir können heute mit einem lachenden und einem weinenden Auge die beiden Vorlagen, den sogenannten Bulgarien-Vertrag und das damit zusammenhängende Verteilungsgesetz, verabschieden. Es erfüllt uns alle ausnahmslos mit aufrichtiger Genugtuung und großer Befriedigung, daß dieses Vertragswerk endlich zur Behandlung vorgelegt worden ist und heute verabschiedet werden kann.

Die Eigentümer des in Bulgarien konfisierten Vermögens wie auch die Eigentümer der in den übrigen Oststaaten beschlagnahmten Vermögenswerte sind einer harten Geduldsprobe ausgesetzt gewesen, sie wurden einer schweren Prüfung unterzogen. 20 Jahre nach dem Ende des unseligen Krieges wird nunmehr endlich ein wahrhaft unerhörtes und bis dahin ungekanntes Unrecht beseitigt.

Viele konnten diesen Freudentag nicht mehr erleben. Für viele bringt aber dieses Vertragswerk mit dem Verteilungsgesetz immerhin eine zwar bescheidene, aber eine trotzdem langersehnte Hilfe, weil viele der Betroffenen seit Jahren in arger wirtschaftlicher Bedrängnis und in einem großen sozialen Notstand leben müssen. Wir freuen uns daher von ganzem Herzen mit diesen schwer geprüften Mitbürgern, auch wenn sich ein Tropfen Wermut im Freudenbecher bitter bemerkbar macht.

Wir müssen objektiv und ehrlich feststellen, daß in diesen beiden Vertragswerken beziehungsweise im Vertrag selbst und im Verteilungsgesetz gewisse Mängel, Unzukämmlichkeiten und Schönheitsfehler enthalten sind. Zunächst drängt sich die Frage auf — auch mein Vorredner ist darauf zu sprechen gekommen —, wie die Globalsumme von 350.000 Dollar ermittelt beziehungsweise errechnet worden ist. Wir wissen, daß das Bundesministerium für Finanzen die diesbezüglichen Unterlagen erarbeitet und das Ergebnis dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten als Verhandlungsgrundlage zur Verfügung gestellt hat.

Wir müssen, und auch darüber hat bereits mein Vorredner gesprochen, feststellen, daß die Vermögenserfassung bedauerlicherweise nicht auf Grund eines vorangegangenen Anmeldegesetzes erfolgt ist, sondern daß die Erfassung des Vermögens ausschließlich auf Grund von Zeitungsnotizen aller Art durchgeführt worden

ist. Das Fehlen eines entsprechenden Anmeldegesetzes beziehungsweise eines ordnungsgemäß abgewickelten Anmeldeverfahrens stellt meines Erachtens eine grobe Unterlassung und einen groben Mangel dar.

Wenn somit nicht alle Vermögenswerte restlos erfaßt worden sind, wenn vielleicht da und dort Enttäuschungen, Verärgerungen und Verstimmungen bezüglich der Höhe der Entschädigungsbeträge festzustellen sein werden, dann darf man hiefür — das muß offen ausgesprochen werden — nicht das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten verantwortlich machen.

Ich gehe bezüglich des Fehlens eines Anmeldeverfahrens und eines Anmeldegesetzes mit dem Herrn Abgeordneten Machunze absolut konform. Nur hätte er, glaube ich, hier weitersprechen müssen. Er hätte klar zum Ausdruck bringen müssen, an wessen Adresse dieser Vorwurf gerichtet ist. Für die Erfassung der Vermögenswerte ist eigentlich allein das Bundesministerium für Finanzen zuständig. Im Falle des Bulgarien-Vertrages ist das sicherlich nicht so gravierend, weil es sich dabei nicht um so große Vermögenswerte handelte. Anders wird es allerdings bei Ungarn, bei der Tschechoslowakei, bei Rumänien und Polen sein, denn dort geht es wahrhaftig um gigantische Beträge, vielleicht sogar um Milliardenwerte. Für diese Vermögensverhandlungen, für die künftigen Vermögensauseinandersetzungen wirkt sich das Fehlen eines ordnungsgemäß erstellten Vermögensverzeichnisses beziehungsweise eines Anmeldegesetzes geradezu fatal aus. Das muß hier eindeutig zur Vermeidung von allfälligen Mißverständnissen ausgesprochen werden.

Auch das Verteilungsgesetz ist nicht befriedigend. Herr Abgeordneter Machunze hat bereits einige Probleme dieses Gesetzes hier aufgezeigt. Im Gegensatz zum Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz gibt es nach diesem Gesetz in Hinkunft nur eine Instanz. Man glaubte damit für ein schnelles, für ein besseres, für ein vereinfachtes Verfahren vorgesorgt zu haben. Ich persönlich glaube nicht, daß damit der Stein der Weisen gefunden worden ist, daß das ein Königsgedanke gewesen ist. Eine Verwaltungsvereinfachung in dieser Angelegenheit ist nicht durch einen Instanzenabbau zu erreichen, sondern durch wohldurchdachte, klare, leichtverständliche Formulare und Bestimmungen, durch eine ökonomisch rationelle und zügige Bearbeitung der anfallenden Akten. Ein Instanzenabbau löst vielfach den Verdacht aus, Recht verweigern zu wollen.

Nach dem Verteilungsgesetz sollen, wie man uns im Finanzausschuß erklärt hat, die

2476

Nationalrat X. GP. — 45. Sitzung — 18. März 1964

Dr. Tull

Finanzlandesdirektionen nur vorgeschachtelt sein, sie sollen also nur vorprüfen, das heißt, sie arbeiten faktisch, aber nicht rechtlich vor. Im Gegensatz dazu stellen die Finanzlandesdirektionen nach dem § 16 Abs. 1 des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes ein konkretes Anbot, wobei sie auch die Möglichkeit haben, mit den betroffenen Personen zivilrechtliche Vergleiche abzuschließen. Wenn jedoch die davon Betroffenen das Anbot als zu gering empfinden, haben sie die Möglichkeit, die Bundesentschädigungskommission anzurufen. Es wäre, so glaube ich, sicher ein positiver Beitrag zu einer Verwaltungsvereinfachung gewesen, wenn man das Verteilungsverfahren für den Bulgarien-Vertrag dem des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes weitgehend angepaßt hätte.

In diesem Zusammenhang sei mir eine Bitte gestattet: Man möge in der Beweiswürdigung hinsichtlich der Beweismittel nicht allzu kleinlich, zu pedantisch vorgehen, sondern eine gewisse großzügig-menschliche Haltung an den Tag legen. Es wäre aber sehr empfehlenswert — und das ist eine weitere Bitte —, wenn auch im Verfahren nach dem Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz in der Beweisführung noch entgegenkommender und kulanter gehandelt werden könnte. Es ist nämlich einem Antragsteller beim besten Willen nicht zuzumuten, nach 20 Jahren zu wissen, aus welcher Holzart eine Zimmereinrichtung in der alten Heimat gewesen ist oder welche Rasse die Pferde oder andere Haustiere, für die Entschädigung gewährt wird, gewesen sind.

Ich möchte diese Gelegenheit aber auch wahrnehmen — der Herr Abgeordnete Machunze ist ja auch etwas vom Bulgarien-Vertrag abgeschweift —, um bestimmte andere Probleme hier aufzuzeigen. Ich möchte diese Gelegenheit benützen, um auf eine große Härte im sogenannten Anmeldegesetz, dem Durchführungsgesetz des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes, aufmerksam zu machen. Der § 20 Abs. 3 dieses Gesetzes sieht eine bevorzugte Behandlung der Anträge aller jener Personen vor, die am 1. Jänner 1960 das 70. Lebensjahr vollendet hatten. Es gibt in diesem Personenkreis viele kranke, wirtschaftlich notleidende Menschen, die in der Zwischenzeit 70 bis 74 Jahre alt geworden sind und deren Anträge nicht bevorzugt behandelt werden können. Ich glaube, es ist ein menschlich soziales Gebot, dem Anliegen der Heimatvertriebenen in Österreich zu entsprechen, wonach der § 20 Abs. 3 des Anmeldegesetzes dahingehend abgeändert werden sollte, daß auch in anderen Fällen bei Krankheit, wirtschaftlicher Not und so weiter das Verfahren beschleunigt abgewickelt werden kann.

Ich darf den heutigen Anlaß wahrnehmen, an den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten den Appell zu richten, dafür zu sorgen, daß die noch ausstehenden Vermögensverträge mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei möglichst bald abgeschlossen werden. Ich persönlich betrachte es als ein gutes Zeichen, daß der Rumänien-Vertrag bereits abgeschlossen ist, daß mit Ungarn und Polen Verhandlungen geführt werden und Bemühungen zu verzeichnen sind, mit der Tschechoslowakei in das Gespräch zu kommen. Unsere diplomatischen Vertretungen in Bulgarien und in Rumänien wurden als Ausdruck der völligen Normalisierung der Beziehungen zu diesen Ländern im Rang erhöht. Es ist nicht zuletzt dem Abschluß der Vermögensverhandlungen mit diesen Staaten zu verdanken, daß dort Botschaften eingerichtet worden sind.

Wir bedauern aufrichtig und lebhaft, daß die Verhandlungen mit der Tschechoslowakei und mit Ungarn sehr zähe und schleppend geführt werden. Das ist aber nicht Österreichs Schuld. Dr. Kreisky vertritt mit viel Geschick, Energie und Elastizität, aber auch entsprechend hartnäckig die Interessen der geschädigten Personen. Wir können nichts erzwingen, wir können auch nichts ertrotzen, wir können und wollen nur an die Einsicht, an das Verständnis und an die gutnachbarlichen Beziehungen zu diesen Staaten appellieren. Durch die dilatorische Verhandlungstaktik dieser Staaten zwingt man uns, vom Außenminister zu verlangen, die bisher geübte Zurückhaltung hinsichtlich der Installierung von Botschaften in Budapest und Prag so lange weiterzuüben, bis sich bezüglich der Vermögensverhandlungen mit diesen Staaten eine befriedigende Lösung abzeichnet.

Die beiden Entwürfe, der Bulgarien-Vertrag und das Verteilungsgesetz, sind sicherlich keine idealen Lösungen, aber sie bedeuten, daß wir auf diesem dornenvollen Weg ein Stück weitergekommen sind. Und um den Geschädigten wirklich dienen zu können, um zu erreichen, daß sie wenigstens das wenige, was ihnen hier in diesem Vertrag konzediert worden ist, ehestens erhalten können, stimmen wir sowohl für den Bulgarien-Vertrag als auch für das damit zusammenhängende Verteilungsgesetz. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Broesigke (FPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Einer meiner Vorredner, der Herr Abgeordnete Machunze, hat die Feststellung getroffen, daß die Republik Österreich die Verpflichtung

Dr. Broesigke

habe, die Interessen aller Staatsbürger zu vertreten, eine Feststellung, der man zweifellos beipflichten muß. Es ist nun einer der Hauptmängel des vorliegenden Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien, daß er dieser Anforderung nicht entspricht. Denn es wird hier eine verschiedene Behandlung der österreichischen Staatsbürger vorgenommen, die fortan in zwei Gruppen zerfallen. Es handelt sich einerseits um diejenigen, die „zum Zeitpunkt der Maßnahme“, wie es in dem Vertrag so schön heißt, bereits österreichische Staatsbürger waren, und um diejenigen, die es im Zeitpunkt der „Maßnahme“ noch nicht gewesen sind. Für die erste Gruppe wird auf Grund des Vertrages von der Volksrepublik Bulgarien etwas bezahlt, die zweite Gruppe geht leer aus. Aber auch in der ersten Gruppe wird insofern eine Unterscheidung gemacht, als es eine ganze Anzahl von Leuten gibt, die sehr wohl wissen, was sie auf Grund dieses Vertrages bekommen werden; das sind jene österreichischen Staatsbürger, die Liegenschaften in Bulgarien haben, und eine zweite Gruppe, bei der erst das Ergebnis eines komplizierten Verteilungsverfahrens zeigen wird, wie hoch die Entschädigung ist, die sie für ihre Vermögenswerte zu bekommen haben.

Einer Feststellung müssen wir entschieden entgegentreten: das ist die Meinungsäußerung, daß durch diesen Vertrag ein Schlußstrich gezogen würde, das heißt also, daß dieser Vertrag dem Wortlaut und dem Sinn nach bedeutet, daß die Republik Österreich namens ihrer Staatsbürger auf sämtliche nicht im Vertrag geregelten Rechte verzichtet. (*Der Präsident übernimmt den Vorsitz.*)

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf verweisen, daß es in Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages ausdrücklich heißt:

„Nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Republik Österreich gegenüber der Volksrepublik Bulgarien keine Ansprüche mehr vertreten oder in irgendwelcher Weise unterstützen, die durch Artikel 1 dieses Vertrages geregelt sind.“

Auf die anderen wird natürlich nicht verzichtet und könnte auch gar nicht verzichtet werden. Eine solche weitergehende Auslegung würde den Vertrag unvertretbar und unannehmbar machen.

Ich möchte zu dem Vertrag noch darauf aufmerksam machen, daß er einen sehr wesentlichen Schönheitsfehler hat, nämlich daß im Artikel 1 lit. c steht, daß für den Ankauf der in österreichischem Eigentum stehenden Immobilien eine Globalsumme bezahlt wird. Was ist nun, wenn der betreffende Liegenschaftseigentümer sagt: Ich will zu diesen Bedingungen nicht verkaufen? Dieser Fall ist im Ver-

trag nicht ausdrücklich geregelt, nur aus der Korrespondenz, die in der Regierungsvorlage mit abgedruckt ist, ersieht man, daß die Meinung besteht, daß derartige Fälle aus der Globalsumme herausfallen würden, das heißt, daß die betreffenden Liegenschaften nicht gültig verkauft werden. Das ist dem Vertrag selbst überhaupt nicht zu entnehmen. Da aber bekanntlich sowohl hier als auch in Bulgarien nur der Vertrag ratifiziert wird, nicht aber die dazugehörige Korrespondenz, muß das schon als sehr erheblicher Mangel bezeichnet werden, der bei künftigen Verträgen zu vermeiden wäre. Denn schließlich umfaßt dieser Vertrag an sich nicht besonders hohe Werte, er ist aber von Bedeutung — wie schon in der Debatte erwähnt wurde —, weil, wie angenommen wird, eine ganze Reihe von ähnlichen Verträgen folgen soll.

Wir sind allerdings der Auffassung, daß für diese kommenden Verträge dieser Vertrag kein sehr schönes Vorbild sein würde. Ich teile auch die Auffassung, daß es die Pflicht der österreichischen Bundesregierung wäre, in Vertretung der Ansprüche ihrer Staatsbürger, und zwar auch jener Staatsbürger, die nicht schon im Zeitpunkt der Maßnahme österreichische Staatsbürger waren, mehr herauszuholen und sich insbesondere nicht den vom Vertragspartner gewissermaßen vorgeschriebenen Bedingungen anzupassen. Wenn man das Verteilungsgesetz durchliest, hat man nämlich den Eindruck, daß die Terminologie und die ganze Technik dieses Vertrages auch den österreichischen Stellen geläufig war, wie ich an einigen Beispielen an Hand des Verteilungsgesetzes noch zeigen werde.

Damit komme ich zum Verteilungsgesetz. Es wurde schon mit Recht gesagt, daß der einzelne nicht weiß, was er auf Grund dieses Gesetzes an Entschädigung zu erwarten hat. Vor allem ist es die Bestimmung des § 1 Abs. 3, die das Grundproblem des Verteilungsgesetzes aufwirft. Dort heißt es nämlich, daß der Betrag von 264.712 Dollar für die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährende Entschädigung bestimmt ist, die nach Maßgabe der gemäß Artikel 8 des Vertrages zugeflossenen Mittel zu leisten ist. Hier steckt der Grundgedanke des Gesetzes, nämlich daß kein Groschen mehr ausgezahlt werden darf, als aus Bulgarien gekommen ist.

Heute wurde schon gesagt, ein Lastenausgleich wäre auch in Österreich von Vorteil gewesen. „Wem die Stunde schlägt“ ist ein schöner Romantitel, aber kein Motto für eine Entschädigungsgesetzgebung. Hier ist es aber praktisch verwirklicht, ins Extrem getrieben, indem der Staat sagt: Genauso viel, wie ich von der Volksrepublik Bulgarien bekomme,

2478

Nationalrat X. GP. — 45. Sitzung — 18. März 1964

Dr. Broesigke

verteile ich — wobei in einer Bestimmung des Gesetzes noch vorgesehen ist, daß gewisse Kosten davon abgezogen werden —, aber erst in dem Augenblick, in dem ich das Geld tatsächlich in Händen habe, und mehr kann niemand von der Republik beanspruchen.

Wir sind der Auffassung, daß dieser Grundgedanke falsch ist. Da bekanntlich alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich sind, ist nicht einzusehen, warum der eine für seinen Vermögensschaden gar nichts, der andere etwas und der dritte mehr bekommen soll. Noch weniger ist einzusehen, warum man ein so kompliziertes Verteilungssystem entwirft und nicht mindestens gleich die zu erwartende Globalsumme verteilt, wodurch das Verfahren wesentlich vereinfacht würde. Der Staat ginge damit kein allzu großes Risiko ein, auch wenn er einmal eine Leistung vielleicht gar beverschussen müßte.

Weiter ist an diesem Vertrag hervorzuheben — damit komme ich zu den Detailbestimmungen —, daß im § 2 Abs. 3 eine Vorschrift enthalten ist, wonach diese Entschädigungsansprüche weder veräußert noch verpfändet werden dürfen. Zweifellos hat man es bei Abfassung des Gesetzes gut gemeint. Wege der langen Dauer der Durchführung dieses Vertrages und weil es sich vielfach um alte Leute handelt, ist diese Gesetzesbestimmung aber nicht besonders praktisch. Ich kann mir vorstellen, daß mancher lieber seinen Entschädigungsanspruch abtritt, um schon jetzt etwas zu bekommen. Das wird aber verboten, und eine derartige Abtretung ist nach § 2 Abs. 3 nichtig.

Ich habe schon als einen wesentlichen Mangel des Vertrages erwähnt, daß dadurch nur jene berücksichtigt werden, die bereits seinerzeit österreichische Staatsbürger gewesen sind. Das bestimmt der Vertrag, aber das Gesetz gibt noch eine Kleinigkeit dazu: Es ist mit dieser Einschränkung, die auf den Willen unserer dortigen Verhandlungspartner zurückgeht, noch nicht zufrieden, sondern es sieht im § 3 Abs. 2 noch vor, daß, falls der Geschädigte inzwischen verstorben ist, auch noch die Voraussetzung besteht, daß er im Zeitpunkt seines Todes die österreichische Staatsbürgerschaft gehabt hat. Das geht über den Vertrag hinaus.

Weiters wird im § 6 gesagt, daß Leute, die zwei Staatsbürgerschaften gehabt haben, also sowohl die österreichische als auch die bulgarische, von der Verteilung ausgeschlossen sind, obwohl hiefür in dem Vertrag jede Grundlage fehlt. Der Gedankengang in der Regierungsvorlage ist also der, die an sich strengen Bestimmungen, die uns der Vertragspartner aufgezwungen hat, bei Beschußfassung über das Verteilungsgesetz noch zu verschärfen.

Es wurde bereits erwähnt, daß ein sehr schwieriges Verteilungsverfahren vorgesehen ist. Meine Vorredner haben sehr heftige Kritik an dem Gesetz geübt, um nachher bekanntzugeben, daß sie dafür stimmen werden. Es wurde gesagt, man müßte vor Beschließung des Verteilungsgesetzes Rumänien alles noch durchdenken. Wir sind eher der Meinung, man sollte es jetzt durchdenken und gleich ein ordentliches Gesetz machen, anstatt zuerst dieses Gesetz mit allen von den Vorrednern hervorgehobenen Mängeln zu beschließen und dann erst die Sache durchzudenken.

Ein solcher Mangel besteht in folgendem Punkt: Dem Geschädigten wird von Seiten der Finanzlandesdirektion ein Anbot gemacht, und er hat dann zu sagen, ob er mit diesem Anbot einverstanden ist. Es ist nun nicht einzusehen, warum mit der Zustimmung des Betroffenen der Entschädigungsanspruch nicht wie in anderen Entschädigungsgesetzen festgestellt sein soll, sondern die Sache erst dem Feststellungssenat vorgelegt werden muß, der dann darüber befindet, ob das Anbot der Finanzlandesdirektion und die Einverständiserklärung des Geschädigten tatsächlich zu grunde zu legen sind.

Es kommt noch etwas dazu. Im § 26 Abs. 2 heißt es: Wenn sich die Finanzlandesdirektion innerhalb einer bestimmten Frist nicht röhrt, dann ist der Betroffene verpflichtet, die Bundesverteilungskommission anzurufen. Wenn also die Behörde säumig ist, muß sich der durch diese Säumigkeit Betroffene selbst röhren, sonst geht er seiner Rechte verlustig. Man stellt doch die Dinge auf den Kopf, wenn man es in dieser Form macht. Für eine solche Regelung gibt es in der österreichischen Rechtsordnung bisher noch kein Beispiel. Wenn die Behörde säumig ist, darf doch daraus kein Rechtsverlust für den Anmelder entstehen!

Der Verteilungssenat beschließt einen Verteilungsplan. Das ist, wie schon erwähnt, ein sehr kompliziertes Verfahren. 350.000 Dollar werden hier verteilt. Ich habe schon im Ausschuß gesagt: Es ist ein mittlerer Konkurs beim Handelsgericht Wien, mit dem das ganze Verfahren eine sehr große Ähnlichkeit hat, nur mit dem Unterschied, daß dieser Konkurs von einem Masseverwalter und einem Konkurskommissär viel einfacher abgewickelt wird.

Jedenfalls macht der Verteilungssenat also einen Verteilungsplan, und dieser Verteilungsplan wird als Verordnung in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht. Es wurde zwar im Ausschuß gesagt, daß der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes der Auffassung sei, daß dies eine Verordnung ist. Ich habe aber schwere Bedenken gegen diese Meinung. Wenn der Verteilungssenat in diesen Verteilungssplan

Dr. Broesigke

aufnimmt, wieviel jeder einzelne zu bekommen hat, so ist das sowenig eine Verordnung wie das Anmeldungsverzeichnis in einem Konkurs.

Zum Abschluß: Im § 37 Abs. 2 müssen wir zu unserem Bedauern feststellen, daß von diesem Betroffenen, der durch die Vertrags- und Gesetzesregelung doch wohl nur einen Bruchteil dessen bekommt, was er verloren hat, überdies noch Steuern eingehoben werden. Die Entschädigungssumme wird vom Staat, der sich zuerst vorsorglich — das steht in einer anderen Gesetzesstelle — seine Gebühren abgezogen hat, auch noch der Erbschaftssteuer unterzogen, und damit diese Erbschaftssteuer, weil der Betreffende so lange nicht zu seiner Entschädigung gekommen ist, ja nicht verjähren kann, wird gesagt, daß alle Verjährungsfristen erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen beginnen. Darauf hat man also nicht vergessen. Man hat sehr genau darauf gesehen, daß der Bund ja nicht etwas mehr für diese Betroffenen zahlen muß, als aus Bulgarien gezahlt wird, und man hat genau festgelegt, daß das auch besteuert werden kann und daß kein Entgang an Erbschaftssteuer entsteht. (*Zwischenrufe bei der FPÖ.*) So kann man die Entschädigungsgesetzgebung nicht durchführen!

Es wurde schon verschiedenes über andere Entschädigungsgesetze gesagt, etwa über den Vertrag von Bad Kreuznach. Ich will auf diese Dinge nicht näher eingehen. Ich glaube aber, es kommt auf den Geist einer Entschädigungsgesetzgebung an, und der Geist dieses Entschädigungsgesetzes ist ein rein fiskalischer, bedacht darauf, daß dem Staat keine Leistung entgeht und daß der Geschädigte ja nicht mehr bekommt, als man ihm geben muß, wenn man schon nicht auch das, was man an Geldern von Bulgarien hereinbekommen wird, für den Staat behalten und nicht an die Geschädigten abführen will.

Aus diesen Gründen ergibt sich für uns, daß wir wohl dem Vertrag unsere Zustimmung geben, weil wir der Meinung sind, daß es immerhin besser ist, wenn auf diese Weise ein bestimmter Personenkreis einen Teil seines Schadens hereinbringt, als wenn er überhaupt leer ausgeht; dem Verteilungsgesetz in dieser Form aber, die dem Geiste jeder gerechten und billigen Entschädigungsgesetzgebung widerspricht, werden wir unsere Zustimmung versagen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Korinek:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist durchaus verständlich, daß weder der Vertrag, den ich hier ressortmäßig nicht zu

vertreten habe, noch das Verteilungsgesetz Befriedigung erwecken. Ich bitte aber doch zu berücksichtigen, daß dieser Vertrag das Ergebnis langwieriger Verhandlungen ist. Bereits im Jahre 1956, unmittelbar im Jahre nach dem Abschluß des Staatsvertrages, wurden die Verhandlungen aufgenommen. 100.000 Dollar wurden damals von den Bulgaren geboten, und nach sechsjährigen Verhandlungen, 1962, konnte endlich parafiiert und das Angebot von 100.000 Dollar auf 350.000 Dollar gesteigert werden.

Meine Damen und Herren! Ich bitte doch zu berücksichtigen, daß bei diesen Verhandlungen natürlich nur ein Ergebnis erwartet werden kann, das auch dem anderen Vertragspartner tragbar erscheint. Wenn dieses Ergebnis nicht die Erwartungen aller erfüllt, dann ist das eine Tatsache, die an sich bedauerlich ist. Aber ich bitte doch anzuerkennen, daß dieses Ergebnis bei der gegebenen Situation absolut annehmbar war, ja daß dieses Ergebnis insbesondere den hiefür zuständigen Herrn Bundesminister für Äußeres meiner Meinung nach durchaus zu Recht veranlaßt hat, die diplomatische Vertretung in Bulgarien in den Rang einer Botschaft zu erheben. Das kann man doch nur dann tun, wenn man gerechtfertigterweise der Meinung sein kann, daß tatsächlich auch vom Partner das Bestmögliche geboten wurde.

Vom Herrn Abgeordneten Dr. Tull wurde der Einwand erhoben, das Fehlen des Anmeldegesetzes mag für die Tatsache mit entscheidend gewesen sein, daß eben nur 350.000 Dollar erreicht werden konnten. Meine Damen und Herren! Ich bitte doch wirklich zu bedenken, daß dieses Ergebnis das Resultat harter Verhandlungen ist und mit dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Anmeldegesetzes nichts zu tun hat. Die Finanzverwaltung war lange vor meiner Amtszeit — der Vertrag würde ja bereits vor meiner Amtszeit parafiiert — der Meinung, ein Anmeldegesetz nicht anregen zu sollen, weil ein solches Anmeldegesetz — das wurde hier von einem der Herren schon gesagt — überflüssigerweise Erwartungen erwecken würde, die nicht erfüllt werden können. Dazu kommt, daß erfahrungsgemäß den Aufrufen zur Anmeldung doch weitgehend entsprochen wird und man so wirklich einen klaren Überblick bekommt.

Meine Damen und Herren! Es ist bisher während der Dauer der Verhandlungen vom Jahre 1956 bis zum Jänner 1962 in diesem Hohen Hause die Schaffung eines Anmeldegesetzes auch nicht angeregt worden, und auch die Finanzverwaltung hat es bewußt nicht vorgeschlagen, weil sie eben der Meinung war, daß dieses vorliegende Gesetz denn doch

2480

Nationalrat X. GP. — 45. Sitzung — 18. März 1964

Bundesminister Dr. Korinek

zweckmäßiger ist. Die Einbringung eines Initiativantrages hätte ohneweiters die Möglichkeit gegeben, irgendwelche Verhandlungen darüber einzuleiten und zu einem solchen Ergebnis zu kommen.

Es wurde auch das Verteilungsgesetz kritisiert, und zwar hier, aber insbesondere im Finanz- und Budgetausschuß. Der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke hat den Tatbestand nackt und nüchtern zum Ausdruck gebracht: Auf Grund des Wunsches der Bundesregierung soll nur das verteilt werden, was auf Grund des Vertrages eingeht. Dieser vom Abgeordneten Dr. Broesigke klar zum Ausdruck gebrachte Inhalt des Gesetzes ist richtig. Angesichts dieser gegebenen Tatsache ist unserer Meinung nach ein Verteilungsgesetz nur in dieser Form möglich. Es ist insbesondere nicht möglich, verschiedene Instanzen zu schaffen, weil die Verteilung beeinträchtigt werden muß, wenn verschiedene Instanzen nicht übereinstimmen. Daher haben wir diesen Vorschlag gemacht. Wir sind überzeugt davon, daß sich die größten Bedenken, die gegen das Verteilungsgesetz erhoben werden, aus dem Vertrag und aus der Tatsache ergeben, daß eben nur das verteilt werden soll, was eingeht. Das bitte ich auch zu berücksichtigen.

Meine Damen und Herren! Ich habe im Finanz- und Budgetausschuß — und ich darf das wohl in Erinnerung bringen —, als die Kritiken gegen dieses Verteilungsgesetz sehr stark und meiner Meinung nach vielleicht auch da und dort begründet erhoben wurden, zur Diskussion gestellt, allenfalls einen Unterausschuß einzusetzen, um sich mit jeder einzelnen Bestimmung dieses Verteilungsgesetzes zu befassen. Der Finanz- und Budgetausschuß ist dieser Anregung nicht beigetreten, und es kam dann zu dem Antrag.

Ich bitte daher, meine Damen und Herren, alle diese Umstände und Schwierigkeiten zu bedenken, auch trotz der Tatsache, daß natürlich nicht alle Wünsche erfüllt werden können, und trotz der Tatsache, daß mit Rücksicht auf die Konstruktion des Vertrages nicht mehr verteilt werden kann, als gegeben wird, daher auch ein Verfahren nach dem Umsiedlergesetz also nicht möglich ist, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen und so auch den Willen zum Ausdruck zu bringen, mit dieser Regelung das Auslangen zu finden. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter wünscht ein Schlußwort. Ich erteile es ihm.

Berichterstatter Regensburger (Schlußwort): Hohes Haus! Dem vom Herrn Präsidenten Waldbrunner verlesenen Abänderungsantrag der Abgeordneten Machunze, Dr. Tull und Genossen zur Regierungsvorlage 360 der Beilagen, Verteilungsgesetz Bulgarien, trete ich als Berichterstatter bei.

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jede der beiden Vorlagen getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeföhrten Abstimmung wird dem Vertrag samt Anlagen einstimmig die Genehmigung erteilt.

Die Regierungsvorlage, betreffend das Verteilungsgesetz Bulgarien, wird unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages sowie der Druckfehlerberichtigungen in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluf erhoben.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Im Einvernehmen mit den Parteien lege ich dem Hohen Hause folgenden Antrag vor:

Der Herr Bundespräsident wird ersucht, die Herbsttagung 1963/64 der X. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates mit 26. März 1964 für beendet zu erklären.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ferner lege ich im Einvernehmen mit den Parteien dem Hohen Hause noch folgenden Antrag vor:

Der Handelsausschuß, der Justizausschuß, der Ausschuß für soziale Verwaltung, der Verfassungsausschuß sowie der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft werden beauftragt, ihre Arbeiten auch in der tagungsfreien Zeit fortzusetzen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die auch diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Die heutige Sitzung ist voraussichtlich die letzte der Herbsttagung 1963/64. Sollte dies zutreffen, wünsche ich Ihnen allen, meine Damen und Herren, und darüber hinaus dem ganzen österreichischen Volke recht schöne und gesegnete Osterfeiertage.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluf der Sitzung: 14 Uhr 55 Minuten